

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans

Nr. 29 „Strandversorgung“

Gemeinde Ostseebad Binz

Satzungsfassung



23.02.21

Schneider
Schneider
- Bürgermeister -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die textlichen Festsetzungen werden redaktionell angepasst und ergänzt (Änderungen in **fett kursiv**, Streichungen als solche sichtbar).

I Planungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

SO Strand: Das Sondergebiet „Strand“ dient der sanitären Versorgung der Grünfläche „Strand“. Zulässig sind öffentliche Sanitäreinrichtungen sowie Anlagen der Rettungsschwimmer (DLRG).

I.2 Grünfläche „Strand“

öffentliche Grünfläche: „Bade- und Sportstrand“; zulässig ist das saisonale Aufstellen von je Teilfläche der Planzeichnung (Teil A) einer Versorgungseinrichtung (Kiosk / Imbiss) mit einer Grundfläche

- von bis zu 15 qm für das Versorgungsgebäude sowie
- von bis zu 40 qm für einen durch Holzroste befestigten Umlauf / Terrasse.

Teilfläche 1 – 46 **18**: Die Versorgungseinrichtung ist in einem Abstand von 5,0 m zur Düne aufzustellen (gemessen von der örtlich vorhandenen Einzäunung der Düne) sowie in einem Abstand von 2,0 m zur in der Planzeichnung (Teil A) mit Geh- und Leitungsrechten belegten Fläche.

Teilfläche A: Die Versorgungseinrichtung ist in einem Abstand von 5,0 m zur Grenze zum Flurstück 84/2 aufzustellen.

I.3 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Eine bauliche Nutzung in der gekennzeichneten Fläche ist ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. April und 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Im Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März eines jeden Jahres sind mit Ausnahme der flexiblen Schutzrohre jeweils sämtliche bauliche Anlagen zu entfernen.

I.4 Vermeidungsmaßnahme Reptilienpopulation bei Baumaßnahmen Teilfläche 18 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Sofern die Erschließungs- und Bauarbeiten in Teilfläche 18 im Zeitraum zwischen 1. April bis 31. Oktober stattfinden, ist vor Baubeginn entlang der Grenze des Arbeitsbereichs eine provisorische Reptilienleiteinrichtung (flexibler Zaun aus geeigneten Materialien, Höhe 0,5 m über dem Boden) zu setzen. In die Baustelle eingewanderte Tiere sind abzusammeln und umzusetzen. Das Provisorium ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme zurück zu bauen.

II Nachrichtliche Übernahmen

II.1 Bodendenkmale

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

II.2 Denkmalbereich

Die Teilflächen 1 bis 8 liegen innerhalb Denkmalbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putbuser Straße / Bahnstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung der Verordnung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist.

II.3 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.

III Kennzeichnungen

III.1 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)

In den Sondergebieten der Teilflächen 1, 5, 7, 17, 18 bestehenden besondere bauliche Anforderungen hinsichtlich baulicher Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten. Für die bauliche Anlage ist zur Sicherung der Standfestigkeit eine Pfahlgründung mit einem Jochabstand von 5 m zueinander erforderlich. Die Gründung hat ausschließlich im Sicherheitsteil der Düne zu erfolgen, das Gebäude kann geringfügig Richtung Osten über den Reserveteil der Düne auskragen. Die Pfahlgründung ist so zu bemessen, dass die Standsicherheit des Bauwerkes auch bei Ausräumen der Sedimente bis auf 1 m NHN (z.B. infolge Hochwasser) gegeben ist. Die KUK hat sich an der vorhandenen Dünenoberkante zu orientieren, muss aber mindestens 5,0 m NHN aufweisen.

**1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Strandversorgung“
Gemeinde Ostseebad Binz**

Begründung

Inhalt

1.) Ziele und Grundlagen.....	5
1.1.) Allgemeines.....	5
1.1.1.) Anlass der Änderung, Plangebiet.....	5
1.1.2.) Plangrundlage.....	6
1.2.) Zusammenhang mit bisherigen Planungen.....	6
1.2.1.) Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	6
1.2.2.) Flächennutzungsplan.....	7
1.3.) Bestandsaufnahme.....	7
1.3.1.) Flächennutzungen am Strand.....	7
1.3.2.) Hochwasserschutz.....	7
1.3.3.) Schutzgebiete.....	8
2.) Städtebauliche Planung.....	10
2.1.) Nutzungskonzept.....	10
2.2.) Erschließung.....	13
2.3.) Flächenbilanz.....	15
3.) Auswirkungen.....	15
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung.....	15
4.) Umweltbericht.....	16
4.1.) Einleitung.....	16
4.1.1.) Anlass und Aufgabenstellung.....	16
4.1.2.) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....	18
4.1.3.) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	19
4.2.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	23
4.2.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	23
4.2.2.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung.....	30
4.2.3.) Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	34
4.2.4.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung.....	37
4.2.5.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.....	38
4.2.6.) Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	39
4.3.) Zusätzliche Angaben.....	39
4.3.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	39
4.3.2.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	39
4.4.) Zusammenfassung.....	40
4.5.) Quellenverzeichnis.....	41

1.) Ziele und Grundlagen

1.1.) Allgemeines

1.1.1.) Anlass der Änderung, Plangebiet

Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29 „Strandversorgung“ wurden Aufstellbereiche für saisonale Strandkioske ausgewiesen und die Standorte von sonstigen, der Strandnutzung dienenden Anlagen (Rettungstürme der DLRG, Sanitäranlagen) gesichert. Das Plangebiet des bestandskräftigen Bebauungsplans besteht aus 17 Teilbereichen, die sich jeweils auf einen Strandzugang beziehen. Mit Anlagen an den Strandabgängen 6, 9, 14/15, 21, 23, 25, 28, 31, 37, 46, 49, 51, 56, 66, 71, 72 wurde der Strand von der Granitz bis zum nördlichen Ende von Block 3 in Prora abgedeckt.

Mit der Erweiterung des Kurortbereichs um den Ortsteil Prora soll auch die Strandversorgung vor Block IV und V analog zum bereits gesicherten Baurecht im Bereich der Strandabgänge 1 bis 74 nach Norden ausgeweitet werden. Geplant sind:

- Übergang Block IV / V Rettungsturm und Strandbar / Kiosk
- nördliches Ende Block V Rettungsturm und Strandbar / Kiosk

Zudem soll die Voraussetzung für den Ausbau bzw. eine barrierefreie Erneuerung der Strandtoiletten im Zentrumsbereich (Teilfläche 1, 5, 7) geschaffen werden.

Die Planung erstreckt sich damit auf folgende Flurstücke

- Ergänzungsbereiche Prora: Teile der Flst. 11/105, 11/22, 11/107, 11/108, 11/103 der Gemarkung Prora, Flur 6 (Strandabgang 76, 77),
- Änderung der Teilfläche 1 (Strandabgang 6): Teile der Flst. 591 der Gemarkung Binz, Flur 2. Und 83, 107, 113/2 der Gemarkung Jagdschloss, Flur 7
- Änderung der Teilflächen 5, 7 (Strandabgänge 23, 28): Teile der Flst. 82/1, 82/2, 84/4, 581/5, 581/2 der Gemarkung Binz, Flur 2

Auf die im Verfahren beabsichtigte Einbeziehung der Ergänzungsbereiche bei den Teilflächen 9 und 10 musste aufgrund geänderter Anforderungen des Küstenschutzes verzichtet werden; hier können die WC-Anlagen nur ohne Vergrößerung im Bestand saniert werden, was keiner planungsrechtlichen Grundlage bedarf. Auch die beabsichtigte Änderung der Teilfläche 12 wurde vorerst zurückgestellt, da angesichts der Lage im Reserveteil der Düne die Errichtung und damit auch Erweiterung baulicher Anlagen aus Küstenschutzgründen derzeit ausgeschlossen ist.

Die Konzeption des Ursprungsplans wird unverändert für die Ergänzungsbereiche beibehalten, die Textlichen Festsetzungen (Teil B) müssen daher nur redaktionell (hinsichtlich der Benennung der Teilflächen) angepasst sowie für Teilfläche 18 um Festsetzungen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit ergänzt werden.

Angesichts der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB besteht für nicht-privilegierte und nicht standortbezogene bauliche Anlagen keine Genehmigungsgrundlage. Durch die Planung kann die rechtliche Grundlage für die saisonale Aufstellung der Kioske mit Terrassenbetrieb geschaffen und Investitionen rechtlich gesichert werden. Gleichzeitig kann eine geordnete Entwicklung gesichert werden, indem sowohl die Anzahl der Einrichtungen sowie deren Größe und die Lage auf dem Strand vorgegeben werden kann.

Öffentliche Anlagen für den Badebetrieb (Rettungstürme, Sanitäranlagen) sind nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert. Auch § 29 (3) NatSchAG M-V berücksichtigt eine Ausnahmemöglichkeit vom generellen Bauverbot im 150 m Küstenbereich für „notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb dienen“. Angesichts jeweils ortsspezifischer Vorgaben (im Ausgleich der Belange von Küstenschutz, Wald und Biotopschutz) erscheint es jedoch sinnvoll, die Standorte insbesondere der Stand-WC planungsrechtlich im Bebauungsplanverfahren abzustimmen.

Um die Kriterien des § 30 (1) BauGB zu erfüllen (qualifizierter Bebauungsplan), werden jeweils der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche sowie Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (für die angrenzenden Standorte der Sanitäreinrichtungen) in das Plangebiet einbezogen. Die örtlichen Verkehrsflächen sind im Falle der beiden Ergänzungsbereiche in Prora (Teilfläche 17, 18) in den jeweils angrenzenden, bestandskräftigen Bebauungsplänen planungsrechtlich festgelegt. Die beiden Planbereiche überdecken zum Teil die Geltungsbereiche der bestandskräftigen Bebauungspläne Nr. 18 „Jugendzeltplatz – Jugendherberge Prora“ und zu einem geringen Teil Nr. 23A „Block IV Nord“.



Abbildung 1: Karte RREP VP (Ausschnitt)

1.1.2.) Plangrundlage

Plangrundlage des Ursprungsplans ist eine durch das Vermessungsbüro Krawutzke Meissner Schönemann im November 2011 gefertigte Aufnahme des Gebietes mit Darstellung der zum Zeitpunkt der Planung aktualisierten Flurstücksgrenzen. Für die Ergänzungsbereiche in Prora (Teilflächen 17, 18) wurde eine topographische Vermessung aus dem Jahr 2017 hinterlegt. Sofern erforderlich wurden Grundstücksfortschreibungen zum Stichtag August 2020 nachgetragen.

1.2.) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.2.1.) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Der Bereich der Ortslagen von Binz und Prora sowie des Strandes ist in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) als *Vorbehaltsgebiet Tourismus* (Tourismusschwerpunktraum) ausgewiesen. Nach 3.1.3(4) RREP stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden.

Mit der Sicherung / dem Ausbau der Strandversorgung entspricht die Planung der Zielsetzung des RREP VP.

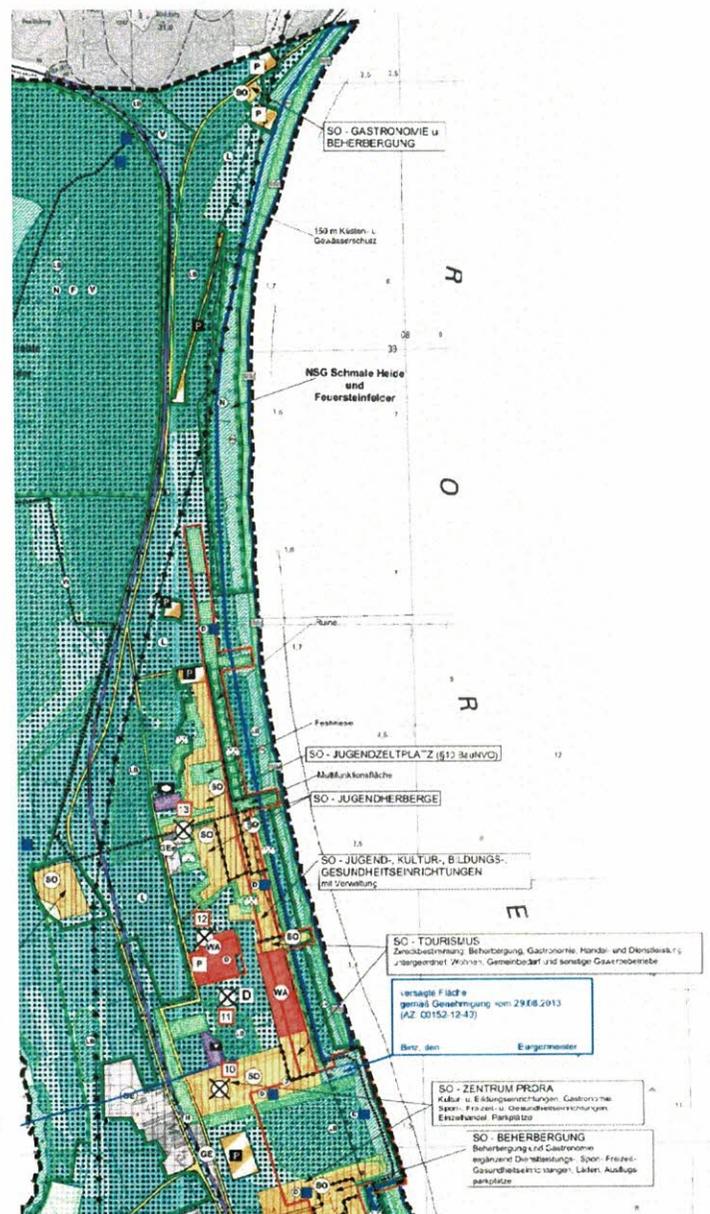


Abbildung 2: Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

1.2.2.) Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Stand Neuaufstellung) wurde der Strand als Grünfläche „Strand“, die Düne je nach Bewuchs als Wald bzw. Biotop sowie der gesamte Strandbereich überlagernd als Fläche für den Hochwasserschutz dargestellt.

Angesichts der Unterordnung der baulichen Nutzung unter die Zweckbestimmung der Grünfläche „Strand“ kann die Planung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die mit höchstens 15 qm ausschließlich auf Außengastronomie ausgerichteten Kioske sind der Grünfläche großenteils deutlich untergeordnet und entsprechen den in Strandbädern / Badestränden zur Versorgung der Gäste üblichen Einrichtungen.

1.3.) Bestandsaufnahme

1.3.1.) Flächennutzungen am Strand

Zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem früheren Staatlichen Amt für Natur und Umwelt (STAUN) bestand bereits seit Februar 2003 ein öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Benutzung des Strandes und der Sturmflutschutzdünen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurden bauliche Nutzungen im Strandbereich abschließend geordnet. Demnach ist an den Strandabgängen 6, 9, 14/15, 21, 23, 25, 28, 31, 37, 46, 49, 51, 56, 66, 71, 72 die Möglichkeit einer temporären Aufstellung von Versorgungsanlagen. An jedem Standort ist saisonal vom 01. April bis 31. Oktober ein Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 15 qm sowie zusätzlich ein mit Holzrosten befestigter Umgang (einschließlich Terrasse) von bis zu 40 qm zugelassen.

Im Bereich nördlich der Kaianlagen des ehem. KdF-Bades wurde bisher keine Strandbewirtschaftung durchgeführt. Da die Gemeinde auch für den Ortsteil Prora die Prädikatisierung als „Seebad“ anstrebt, muss die touristische Infrastruktur ausgebaut werden. Bereits im Vorfeld der Planung wurde mit dem Bau weiterer Rettungstürme mit Strandtoiletten an den Strandabgängen 71, 72 und 76 begonnen.

Letzterer jedoch liegt innerhalb der Erweiterungsfläche (Teilfläche 17) und war gemäß Baugenehmigung Nr. 1492/17 vom 27.10.2017 als Bestand zu berücksichtigen. Im Rahmen der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung wurden auch die Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG M-V (Eingriffsregelung mit Kompensationsverpflichtung, Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz, Ausnahme von den Belangen des Landschaftsschutzes im LSG „Ostrügen“) sowie die wasserrechtliche Entscheidung nach § 89 i.V.m. § 118 LWaG für Anlagen an der Küste (im 200 m-Bereich) und die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme vom Waldabstand nach § 20 (2) LWaldG erteilt. Als separater Vorgang wurde mit Bescheid vom 2017 die erforderliche Waldumwandlung von 167 qm genehmigt.

1.3.2.) Hochwasserschutz

Die Düne ist überlagernd als Fläche für die Wasserwirtschaft (hier Hochwasserschutz) sowie als Biotop anzusprechen.

Angesichts der Bedeutung der Düne für den Hochwasserschutz sind die Belange des Küstenschutzes jedoch vorrangig zu berücksichtigen.

Im Bereich der Ortslage Binz ist die Düne Küstenschutzanlage. Bei Eintreten von extremen Sturmhochwasser (z.B. BHW und entsprechender Seegang) ist für den Küstenabschnitt Binz mit einer Abrasion der Düne von ca. 28 m zu rechnen. Um eine Sturmflut mit BHW kehren zu können, muss die Dünenkrone inklusive Sicherheitsteil daher mindestens eine Kronenbreite von 38 m aufweisen. Damit stellt selbst die Promenade einen Bestandteil der Düne (Sicherheitsteil) dar.

Im Bereich des Ortsteils Prora stehen Belange des Küstenschutzes der Errichtung von Rettungstürmen und Strand-WC bei einer baulichen Gestaltung unter Beachtung von Pfahlgründung und Höhe der Konstruktionsunterkante grundsätzlich nicht entgegen.

Im Küstengebiet des Standortes ist gem. Küstenschutzregelwerk „2-5/2012 Bemessungshoch-

wasserstand und Referenzhochwasserstand" ein Bemessungshochwasserstand (BHW) 2,60 m NHN anzusetzen (entspricht 2,45 m HN). Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen. Auch in den Sommermonaten können Hochwasserereignisse eintreten.

Aufgrund der hydrodynamischen Belastungen, denen der gesamte Küstenabschnitt unterliegt, wird die in den einzelnen Teilflächen als Begrenzung des Geltungsbereiches dargestellte mittlere Strandtiefe (Wasserlinie) nicht in jedem Fall jährlich vorhanden sein. Durch Hochwasser kann es zur Ausräumung des Strandes bis hin zum Abbruch von Dünenüberwegen /Dünenböschungen kommen. Es besteht kein Anspruch zur Bereitstellung der benötigten Flächen (auch keiner Ersatzflächen) zur Aufstellung der Verkaufseinrichtungen einschließlich Nebenanlagen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

1.3.3.) Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb der Siedlungsflächen am Übergang zur Wasserfläche der Ostsee in einer vielfältigen Kulisse aus Schutzgebieten.

Natura 2000 Gebiete

Die beiden Ergänzungsbereiche im Bereich Prora liegen in einer Entfernung von rund 750 m zum FFH-Gebiet DE 1547-303 „*Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmäler Heide*“ bzw. mit abweichender Abgrenzung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „*Binnenbodden von Rügen*“. Die Schutzgebiete sind vom Strand durch den Siedlungsbereich sowie durch verschiedene Verkehrsstrassen getrennt (L 29, Bahntrasse), so dass keine Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erkennen sind.

Landschaftsschutzgebiet

Der gesamte Strand und damit der überwiegende Teil des Plangebiets ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Ostrügen, das mit Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966 gemäß § 2 und § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz der DDR) vom 04.08.1954 erklärt wurde. Es erstreckt sich über eine Fläche von ca. 47.500 ha und umfasst die Fläche zwischen der östlichen Ostseeküste und einer Linie Kap Arkona - Bergen auf Rügen – Wreecher See, d.h. die östliche Hälfte der Insel Rügen.

Ziel der LSG-VO ist der Erhalt der Eigenart und Schönheit der Landschaft auch als Grundlage einer sinnvollen Erholung („zur Erhaltung, Pflege und planmäßigen Erschließung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung der Bevölkerung“).

Nach Nr. II der LSG-VO ist es unzulässig, „den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung



Abbildung 3 FFH-Gebiete (Blau); EU-Vogelschutzgebiete (braun)



Abbildung 4 Landschaftsschutzgebiet (grün)

geplant und ausgeführt werden. Für Baumaßnahmen auf der Grundlage bestätigter Flächennutzungs- und Bebauungspläne ist eine besondere Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung nicht erforderlich“.

Angesichts der Geringfügigkeit der Maßnahmen sowie der funktionalen Einordnung in den Strandbetrieb steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des LSG.

Ausgehend von der geplanten Art der Nutzungen, wurde parallel zum B-Planverfahren, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten zum Landschaftsschutzgebiet bei der UNB des Landkreises Vorpommern-Rügen beantragt. Begründet ist der Antrag mit der Geringfügigkeit der baulichen Maßnahmen, die zudem einer zweckentsprechenden Flächennutzung des Bade- und Sport-Strands dienen. Die Befreiung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig, da die Versorgung des Strandes einen zentralen Baustein der touristischen Infrastruktur im Ostseebad Binz darstellt. Mit jährlich rund 2 Millionen Übernachtungen sowie schätzungsweise täglich 2.000 bis 6.000 Tagesgästen in den Monaten Mai bis September ist die Gemeinde wirtschaftlich vom Tourismus abhängig.

Die Ausnahme nach § 29 NatSchAG M-V (Küsten- und Gewässerschutzstreifen) sowie nach § 16 (3) Naturschutzverordnung der DDR i.V.m. 22 (1) NatSchAG M-V und § 26 (2) BNatSchG (LSG) wurde für den Ursprungsplan mit Bescheid vom 02.04.2012 erteilt.

Biotope / Geotope nach NatSchAG M-V

Der Bereich der Düne ist fast durchgehend unter verschiedenen Nummern als nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop gelistet (RUE05936/ RUE05932/ RUE05930/ RUE05933 „Küstendüne vor Prora“, RUE05926 „Dünen-Kiefernwald und Graudüne vor Prora“; RUE05934 „Graudüne mit Kiefernwald vor Prora“).

Im Biotopbogen (Küstendüne vor Prora) heißt es beispielhaft: „Die Weißdüne ist nur sehr schmal und zeigt neben Strandhafer auch Salzmiere. Die Graudüne ist recht eben und wird von Schaf-Schwengel und Dolden-Habichtskraut geprägt. Stellenweise findet man jungen Kiefernaufwuchs. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Stranddistel (Rote Liste MV 1) und Europäischem Meersenf (Rote Liste MV 2). Stellenweise ist die Vegetation durch Trittschäden beeinträchtigt.“

Die geschützten Dünen können auf den vorgegebenen Strandzugängen gequert werden.

150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach NatSchAG M-V

Alle Teilflächen des Plangebiets liegt vollständig innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V. Ausnahmen vom Bauverbot gemäß Absatz 1 können zugelassen werden für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb oder dem Wassersport dienen. Zudem können nach Absatz 3 Ausnahmen für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen zugelassen werden.

Für den Ursprungsplan wurde eine entsprechende Ausnahme erteilt. Zudem wurde eine Ausnahme für den Bau des Rettungsturms (mit Strand-WC und Bootsschuppen) erteilt.

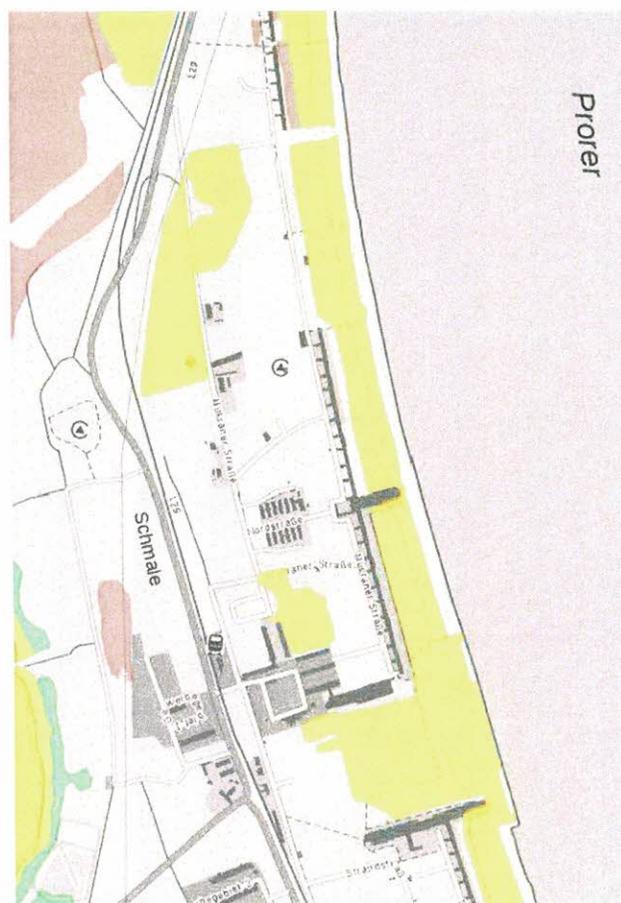


Abbildung 5 Biotope

200 m Küstenstreifen/ Küstenschutzgebiet gem. LWaG

Das Plangebiet liegt innerhalb des 200 m Küstenstreifens / Küstenschutzgebiets gemäß § 136 (1) LWaG.

Wald nach § 2 LWaldG M-V

Angrenzend an den Geltungsbereich der beiden Teilflächen der Ergänzung befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V. Für die Planung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Punkt 5 der Waldabstandsverordnung zur Unterschreitung des Waldabstands erforderlich, da die Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend notwendigerweise auf dem Strand und damit unmittelbar am Wald stehen müssen und dem allgemeinen Besucherverkehr (ohne Übernachtungsmöglichkeiten) dienen. Für den Rettungsturm mit Strandtoilette am Standabgang 76 (Teilfläche 17) wurde die Ausnahme vom Waldabstand in der Baugenehmigung erteilt.

Denkmale / Bodendenkmale nach DSchG M-V

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt.

Die Teilflächen 1, 5 und 7 liegen innerhalb des Denkmalbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putbuser Straße / Bahnstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung der Verordnung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist.

In der Teilfläche 1 befindet sich zudem die unter Nr. 867 als Denkmal geführte „Rettungsstation am Strand, (Mütherschalenbau)“.

Die beiden Teilflächen der Ergänzung befinden sich am Rand des Baudenkmals 501 „ehem. KdF-Bad als Gesamtanlage mit allen Gebäuden einschl. der Ruinen und Freiflächen“. Gemäß Eintrag in der Denkmalliste unterliegt die ehemalige Anlage einschließlich der Ruinen sowie der Freiflächen dem Denkmalschutz. Jegliche Eingriffe / Veränderungen an diesem Baudenkmal bedürfen zuvor der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Ausbau der Strandversorgung im Ortsteil Prora

Mit der Planung soll das dem Ursprungsplan zugrundeliegende Nutzungskonzept (vgl. Abschnitt 2.1 der Begründung zum Ursprungsplan) nach Norden ausgeweitet werden. Im Zuge des Ausbaus des ehem. KdF-Bads zu Wohnungen und Beherbergungseinrichtungen (bzw. Ferienwohnungen) wird die Strandnutzung intensiviert.

Für die Teilflächen 17 und 18 (Ergänzungsbereiche) werden jeweils dünenseitig Standorte für DLRG-Rettungstürme (einschließlich Strand-WC sowie im Fall der Teilfläche 17 für einen Schuppen für ein Rettungsboot) sowie strandseitig für temporäre Strandkioske vorgesehen.

Die beiden ergänzenden Standorte liegen an den Hauptstrandzugängen im Bereich der Blöcke IV und V, die bereits in den entsprechenden Bebauungsplänen durch Flächen, die mit Gehrecht zu belasten sind, gesichert wurden. An beiden Standorten bestehen Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Medienver- und -entsorgung.

Der Rettungsturm in der Teilfläche 17 wurde bereits auf Grundlage § 35 BauGB genehmigt und errichtet. Das Gebäude enthält zudem ein Strand-WC sowie einen Bootsschuppen für ein Rettungsboot. Der Bebauungsplan setzt den Bereich bestandsorientiert als sonstiges Sondergebiet „Strand“ fest.

Der für die Teilfläche 18 geplante Rettungsturm wird, da ohne Bootsschuppen, etwas kleiner ausfallen, was bei der Bemessung der Baugebietsgröße sowie der zulässigen Grundfläche und

der überbaubaren Grundstücksgröße berücksichtigt wird. Zudem werden für Teilfläche 18 gemäß der beim Bau in Teilfläche 17 gewonnenen Erkenntnisse die zum Schutz der lokalen Glattnatterpopulation erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beim Baubetrieb als Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB ergänzt.

An jedem der beiden Standorte soll zudem auf dem Strand gemäß der Festlegungen des Ursprungsplans saisonal vom 01. April bis 31. Oktober eine Versorgungseinrichtung (Strandimbiss) mit einer Grundfläche von maximal 15 qm sowie zusätzlich ein mit Holzrosten befestigter Umgang (einschließlich Terrasse) von bis zu 40 qm zugelassen werden. An beiden Standorten ist eine Anschlussmöglichkeit an die Ver- und Versorgungsnetze gegeben.

Durch einen Abstand von 5 m zum Dünenfuß (erkennbar an der jährlich neu errichteten Dünenabzäunung) werden die Gebäude entsprechend der bereits mit der Ursprungsplanung geordnet zugelassenen Einrichtungen nach einheitlichen Kriterien angeordnet, so dass zum Einen der Hochwasserschutz gewährleistet und zum Anderen der Blick entlang der Bucht für den Strandspaziergänger von baulichen Anlagen bestmöglich freigehalten wird. Der saisonale Abbau ist aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendig und wird als Maßnahme nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert (Sicherung einer ungestörten Dünen- / Küstenentwicklung; Regeneration des Strandbereichs).

Der Badestrand wird dabei wie in der Ursprungsplanung angesichts der Funktion als Strand-/ Erholungsbereich nicht als Baugebiet, sondern als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung „Bade- und Sportstrand“ dargestellt. Damit wird der Bedeutung der Fläche für die Erholungsnutzung und damit den Anforderungen des Tourismus als dem zentralen Wirtschaftszweig im Ostseebad Rechnung getragen. In Grünflächen können der Zweckbestimmung entsprechende bauliche Anlagen zugelassen werden. Darunter fallen nicht nur die erforderlichen baulichen Anlagen, sondern auch jene, die „nur“ zweckmäßig sind. Angesichts der besonderen Lage am Strand wurden in der Ursprungsplanung die im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung der Grünfläche zuzulassenden baulichen Anlagen und Einrichtungen im Einzelnen aufgeführt und durch einschränkende Festlegungen präzisiert. § 14 BauNVO (Zulässigkeit von Nebenanlagen) ist nicht anzuwenden, die Errichtung zusätzlicher Anlagen (z.B. Lagerboxen) damit unzulässig.

Vor dem Hintergrund der Sturmflutgefahr sowie der Lage innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens und des Landschaftsschutzgebiets „Ostrügen“ waren besondere Festlegungen hinsichtlich der Größe der Strandkioske zu treffen, um die funktionalen Anforderungen der Strandversorgung (Badebetrieb) mit den Erfordernissen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie des Naturschutzes in Übereinstimmung zu bringen. Mit einer Größe von höchstens 15 qm behalten die Versorgungseinrichtungen den Charakter temporärer Imbissstände, so dass keine bauliche Verfestigung zu befürchten und die Entwicklung zu einer vollwertigen Gastronomie auf dem Strand ausgeschlossen ist. Die Geringfügigkeit der baulichen Maßnahmen ist Voraussetzung von einer Ausnahme vom Bauverbot innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens bzw. des Landschaftsschutzgebiets „Ostrügen“.

Die lediglich saisonale bauliche Nutzung wird nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert. Damit werden neben den Erfordernissen des Hochwasserschutzes (Gefährdung bzw. Zerstörung baulicher Anlagen durch Naturgewalten) auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigt, indem eine ungestörte Dünen- und Küstenentwicklung ermöglicht und die jährliche Regeneration des Strandbereichs sichergestellt wird.

Ausbau und Erneuerung Stand-WC im Ortsteil Binz

Zur Absicherung des geplanten Ausbaus der strandnahen Sanitäreinrichtungen wird der Bebauungsplan für die Teilflächen 1, 5, 7 geändert.

Grundsätzlich wird für die zu sichernden WC-Standorte von einer Baufeldgröße von 7,0 / 14,5 m ausgegangen, auch wenn nicht alle Anlagen diese Größe erreichen sollen. Durch die geringfügig größere Ausweisung kann eine gewisse kleinräumige Anpassung des Standorts gewährleistet werden (z.B. zur Berücksichtigung vorhandener Versorgungsleitungen).

Für die Änderungsbereiche ist darüber hinaus zu berücksichtigen, das die wasserrechtlichen Bewertungsmaßstäbe, unter denen die Errichtung baulicher Anlagen wie Strandtoiletten und

Rettungstürme im Bereich von Dünen, die dem Küstenschutz als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 83 Abs. 1 LWaG dienen, zugelassen werden können, seit der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans aktualisiert wurden. Danach ist im Reserveteil einer Düne die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie im Interesse des Allgemeinwohls liegen, aus küstenschutztechnischen Gründen unzulässig. Selbst die Errichtung von solchen Anlagen im Sicherheitsteil einer Düne darf nur eine Ausnahme darstellen, sofern sich keine Alternativen umsetzen lassen. Auch sind bereits zu den letztgenannten Fällen Vorgaben wie z.B. Pfahlgründung, Jochabstand und Mindesthöhe der Konstruktionsunterkante (KUK) erforderlich.

- Für Teilfläche 1 (Strandzugang 6) wird der Standort der WC-Anlage 1 entsprechend der in den übrigen Teilflächen verfolgten Systematik neu als Sondergebiet „Strand“ (statt als Flächen mit besonderem Nutzungszweck) festgesetzt. Dabei wird das bisher eng am Bestand geführte Baufenster auf 7,0 / 16,0 m erweitert. Die Abweichung gegenüber der ansonsten einheitlichen Festlegung auf 7,0 / 14,5 m ist der Tatsache geschuldet, dass im nördlichen Kopf des Gebäudes zusätzlich die Haustechnik des nahen denkmalgeschützten Müther-Turms untergebracht ist. Durch die Zulassung einer Verlängerung um ca. 5,5 m nimmt die Baugebietsfläche geringfügig um 30 qm zulasten der Düne (sowie ca. 20 qm zulasten der Verkehrsfläche) zu.

Das derzeitige Gebäude befindet sich teilweise im Reserveteil und teilweise im Sicherheitsteil der Düne. Daher kann nach heutigen Bewertungskriterien der Festsetzung eines Baufensters für das vorhandene WC unter Küstenschutzaspekten nicht mehr zugestimmt werden. Eine Aufgabe des Standorts widerspräche den Planungszielen (Ausbau der Strand-WC) und kommt für die Gemeinde auch unter dem Gesichtspunkt der bereits vorgenommenen Investitionen (Erschließung, Gründung / Rohbau) nicht in Betracht. Eine ausschließliche Ausweisung eines Baufensters für den Erweiterungsteil innerhalb des Dünensicherheitsteiles und die Kennzeichnung des bestehenden Gebäudes als „Bestand“ ohne Baugrenzen, wie vom StALU vorgeschlagen wurde, ist rechtlich nicht zielführend, da im Rahmen des Bauantrags die Gesamtanlage den Festsetzungen des Bebauungsplan entsprechen muss, unabhängig davon, ob im Bestand Änderungen vorgenommen werden oder nicht. Auf das bestehende Baufenster für das Bestands-WC kann folglich nicht verzichtet werden.

- Für Teilfläche 5 (Strandzugang 23) wird im Anschluss an den dort bereits vorhandenen DLRG-Rettungsturm eine zusätzliche Baugebietsfläche für ein öffentliches Strand-WC ergänzt (Baufenster 7,0 / 14,5 m bei 120 qm Gebäudegrundfläche). Angesichts der Vorgaben des Küstenschutzes muss das neue Gebäude dicht parallel zur Strandpromenade platziert werden, damit es nicht in den Abrasionsteil der Düne (hier ca. 28 m vom seeseitigen Dünenfuß) hineinragt. Mit mail vom 20.09.2019 wurde durch das STALU bestätigt, dass der Standort für das zusätzliche WC-Gebäude 3 westlich Strandabgang 23 in der Düne Binz möglich ist, sofern eine (Pfahl-)Gründung im Sicherheitsteil erfolgt und das Gebäude nur geringfügig in Richtung Ostsee auskragt. Der zusätzliche Standort ist erforderlich, um eine gleichmäßige Versorgung sicherzustellen. Die bestehenden Anlagen sind überlastet und dem Anspruch als Ostseebad nicht angemessen. Alternative Flächen (d.h. Flächen jenseits der Strandpromenade) stehen angesichts der dortigen dichten Bebauung nicht zur Verfügung.

Auf die am Standort bestehenden besonderen baulichen Anforderungen im Sinne § 9 (5) Nr. 1 BauGB hinsichtlich baulicher Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten ist im Rahmen einer Kennzeichnung hinzuweisen. Für die bauliche Anlage ist zur Sicherung der Standfestigkeit eine Pfahlgründung mit einem Jochabstand von 5 m zueinander erforderlich. Die Gründung hat ausschließlich im Sicherheitsteil der Düne zu erfolgen, das Gebäude kann geringfügig Richtung Osten über den Reserveteil der Düne auskragen. Die Pfahlgründung ist so zu bemessen, dass die Standsicherheit des Bauwerkes auch bei Ausräumen der Sedimente bis auf 1 m NHN (z.B. infolge Hochwasser) gegeben ist. Die KUK hat sich an der vorhandenen Dünenoberkante zu orientieren, muss aber mindestens 5,0 m NHN aufweisen.

- Für Teilfläche 7 (Strandzugang 28) wird für die bisherige WC-Anlage 4 (ca. 50 qm) eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen. Das bisher eng am Bestand geführte Baufenster (5,5 / 8,5 m) wird auf 7,0 / 14,5 m erweitert, die zulässige Grundfläche von 100 qm auf

120 qm angehoben. Durch die Vergrößerung der Baugebietsfläche sowie der zulässigen Gebäudegrundfläche ergibt sich eine zusätzliche Bebauung auf rund 30 qm Dünenfläche.

Auf die am Standort bestehenden besonderen baulichen Anforderungen im Sinne § 9 (5) Nr. 1 BauGB hinsichtlich baulicher Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten ist im Rahmen einer Kennzeichnung hinzuweisen. Erforderlich sind dieselben Maßnahmen wie bei Teilfläche 5.

2.2.) Erschließung

Die beiden ergänzenden Standorte liegen an den Hauptstrandzugängen im Bereich der Blöcke IV und V, die bereits in den entsprechenden Bebauungsplänen durch Flächen, die mit Gehrecht zu belasten sind, gesichert wurden. An beiden Standorten bestehen Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Medienver- und -entsorgung.

Alle übrigen Teilflächen sind bereits erschlossen.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Imbisse auf dem Strand ist über die Zuordnung zu bestehenden Strandzugängen gesichert. Die Zuwegung wird auf der Trasse der bestehenden Strandabgänge als Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit gesichert. Eine Zufahrtmöglichkeit für Auf- und Abbau der Anlagen besteht über den Strandzugang in Teilfläche 18 entlang des Strandes.

Medientechnische Versorgung

Elektroenergie: Eine Versorgung mit Elektroenergie aus dem vorhandenen Ortsnetz ist an den Standorten vorhanden bzw. kann kurzfristig realisiert werden.

Trink-/Schmutzwasser: Die Ergänzungsbereiche verfügen über die angrenzenden Gebäude des ehem. KdF-Bades über einen Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze.

Für die Erschließung der saisonalen Strandimbisse wäre rechtlich eine Trinkwasserversorgung über Tanks ausreichend, wie sie bei mobilen Einrichtungen häufig eingesetzt wird. Dabei bliebe das Angebot aber auf eine Basisversorgung eingeschränkt (Kaffee, Bockwurst, abgepackte Lebensmittel wie Eis, Snacks, Kekse und sonstige Süßigkeiten, Getränkeausschank ohne Glasbetrieb), die nicht mehr zeitgemäß ist. Aus Gründen der Qualitätssicherung strebt die Gemeinde daher grundsätzlich einen Anschluss der Imbisse an die öffentlichen Versorgungsnetze an (Trinkwasser, Abwasser), wie sie an beiden Ergänzungsstandorten über die im Bereich des ehem. KdF-Bads anliegenden Netze gewährleistet ist. Nur so kann die Angebotserweiterung um frisch zubereitete Speisen (frisch belegte Brote, Bratwurst, u.a.) sowie eine Bewirtschaftung mit Mehrweggeschirr ermöglicht werden (Abfallvermeidung, damit Reduzierung der Versorgungsverkehre).

Die Herstellung der jeweils erforderlichen Anschlussleitung ist gesondert gemäß § 9 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung beim ZWAR zu beantragen. Die technischen Anschlussbedingungen werden im Antragsverfahren für den Anschluss der Baulichkeiten bestimmt. Die periodische Nutzung bedingt eine zusätzliche, über das übliche Maß eines Anschlusses hinausgehende, Erteilung von Auflagen. Die Festlegung erfolgt im Versorgungsvertrag.

Das *Schmutzwasser* ist dem ZWAR zur Behandlung und Entsorgung zwingend zu überlassen. Jegliche Errichtung von Abwassersammeltanks (unterirdischer Einbau oder Aufstellen), auch als Übergangslösung bis zur Schaffung von Anschlusspunkten an die zentrale Kanalisation im Promenadenbereich, kann aus Gründen des Küstenschutzes nicht zugestimmt werden.

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Als Übergabepunkt für die Strandversorgungen sind Zähleranschlusssäulen einzuplanen, die landseitig vor dem Hochwasserschutz/ Düne zu errichten sind.

Anforderungen an die technische Ausführung: Angesichts der Novellierung des LWaG ist die frühere generelle wasserrechtliche Unzulässigkeit von saisonalen Leitungen in den Überwegen

von Schutzdünen nicht mehr gegeben. Unabhängig der Notwendigkeit von wasserrechtlichen Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen im Strand- und Dünenbereich nach § 87 LWaG sowie § 84 (5) i.V.m. § 74 (3) LWaG stimmt das StALU VP als zuständige Wasserbehörde einer Verlegung von Leitungen in den Überwegen von Schutzdünen während der Badesaison zu, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Küstenschutzes ist entsprechend der im Zuge der Ursprungsplanung getroffenen Abstimmungen insbesondere mit der Erfüllung folgender Anforderungen verknüpft:

1. Der Gemeinde Ostseebad Binz obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Leitungen und Anlagen (Tanks). Sie ist für alle Schäden verantwortlich, die ggf. infolge Herstellung, Betrieb und Rückbau der Leitungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich entstehen. Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Rückbau der Leitungen haben so zu erfolgen, dass Dritten keine Schäden entstehen können. Dabei ist zu beachten, dass standortbedingt die sich im Strandbereich bewegendenden Personen arglos und unachtsam sind, da sie nicht mit besonderen, für einen üblichen Strandbereich untypischen Gefährdungen rechnen müssen.
2. Für Anlagen bzw. Leitungen gilt eine jahreszeitliche saisonale Befristung analog zur Befristung der baulichen Nutzung. Dies beinhaltet u.a. auch den Rückbau der Anlagen sowie das Ausgraben der Leitungen. Etwaig entstehende Hohlräume beim Beräumen sind mit örtlich vorhandenem Strandsand zu verfüllen und oberflächengleich der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Die Verlegung von Leitungen vom Hinterland (Promenade) zur Erreichung des Zielpunktes auf dem Strand hat nur innerhalb vorhandener Dünenüberwege zu geschehen. Die Verlegung in den Dünenüberwegen hat je nach den tatsächlichen Verhältnissen in den Wegen unmittelbar neben einer vorhandenen festen Oberflächenbefestigung oder unterhalb von mobilen Plattierungen zu erfolgen.
4. Die Trassenführung der Leitungen soll nach Erreichen des Strandes geradlinig weiter und zum jeweiligen Zielpunkt dann rechtwinklig unter Beachtung der minimalen möglichen Kurvenradien des Leitungsmaterials erfolgen. Die Zielpunkte der Leitungen auf dem Strand haben einen Mindestabstand von 5,0 m zum vorderen, strandseitigen Dünenfuß einzuhalten. Der Dünenfuß ist dabei markiert durch die vorhandene Drahtzaunabspannung. Wo diese fehlt, wird der Fußpunkt durch die Wasserbehörde auf Anforderung bestimmt.
5. Die Leitungen müssen ein sicher erreichbares Absperrventil an ihrem Anschlusspunkt an das Netz (Promenade, Toilettengebäude, etc.) haben.
6. Die Leitungen müssen aus flexiblem Material bestehen.
7. Es ist sicherzustellen, dass die saisonbedingten Leitungen (AW- und TW- Leitung) zu den Verkaufseinrichtungen nur in den angrenzenden Dünenübergängen der Hochwasserschutzdüne in durchgehenden Schutzrohren verlegt werden, so dass bei Havarien an den Leitungen keine großvolumigen Ausspülungen insbesondere im Dünenkörper auftreten können. Soweit die Schutzrohre aus flexiblem Kunststoff bestehen, können diese im Strand- und Dünenbereich verbleiben.
8. Die Leitungen sind mindestens 0,30 m und max. 0,70 m tief zu verlegen. Sofern Leitungen infolge Erosion (Wind, Wasser, Tritt u.a.) freiliegen oder die Mindestüberdeckung nicht mehr gegeben ist, sind sie bedarfsweise wieder ausreichend mit örtlich anstehendem Sand (allerdings nicht aus dem Dünenbereich) zu überdecken.
9. Beim Verlegen der Kabel und dem Rückbau der Kabel / Leitungen ist die Sandbewegung am Dünenfuß / -übergang auf das Minimum zu beschränken. Ein Niedertreten der Düne ist zu vermeiden, die Einschnitttiefen, die im Bereich der verlegten Leitungen entstanden sind (Ausblasen von Sand durch Windeinflüsse), sind nach Rückbau dieser zu verschließen und ggf. wieder zu bepflanzen.
10. Die verlegten Leitungen/Anlagen müssen statisch so ausgelegt sein, dass sie bedarfsweise von Fahrzeugen der Unterhaltungsfirmen für die Dünen, aber auch andere öffentliche Zwecke (Müllabfuhr, Rettungskräfte, u.a.) schadlos überfahren werden können. Schäden, die

möglicherweise im Rahmen der Dünenunterhaltung an den Leitungen entstehen, sind zu Lasten der und durch die Gemeinde Ostseebad Binz zu beheben.

11. Die Verlegung und der Rückbau der Leitungen/ Kabel ist dem StALU VP anzuzeigen.

Allgemein ist zu beachten, dass naturgegeben infolge Wind, Wasserstandschwankungen, See-gang, aber auch infolge des intensiven Badebetriebes ("Buddeln im Sand") keine statischen Verhältnisse bestehen und Reliefveränderungen der Geländeoberfläche die Regel sind. Daraus evtl. an seinen Anlagen sich ergebende Schäden sind ohne Haftungsansprüche gegen das Land durch den Betreiber selbst zu tragen.

2.3.) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich für die beiden neuen Teilflächen 17 und 18 folgende Flächenbilanz:

Tabelle: Flächenbilanz Teilfläche 17 und 18

Nutzung	Fläche	Ergänzungsbereiche (Teilflächen 17, 18)	
		zulässige Grundfläche Gebäude	zulässige Versiegelung
SO Strand	910 qm	400 qm	600 qm
Verkehrsflächen	1.260 qm	--	1.260 qm
Grünflächen	2.140 qm	30 qm*	110 qm*
Sonstiges (Düne)	1.045	--	2.152 qm
Gesamtgebiet	5.355 qm	430 qm	4.122 qm

* temporär zwischen 01. April und 31. Oktober

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

In der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die *Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes*: Angesichts der Lage im unmittelbaren Küstenbereich (Strand und Düne) sind die Erfordernisse des Küsten- und Hochwasserschutzes an vorderer Stelle zu berücksichtigen. Für den Bereich der Düne von mind. 25 m Tiefe, gemessen vom seeseitigen Dünenfuß, der aus Gründen des Sturmflutschutzes unterhalten werden muss, sind angesichts der Bedeutung der Düne für den Hochwasserschutz die Belange des Küstenschutzes vorrangig zu berücksichtigen. Dies betrifft v.a. Teilfläche 5; hier wurde im Verfahren der neue Standort aus dem Abrasionsbereich der Düne herausgeschoben. Mit mail vom 20.09.2019 wurde durch das STALU bestätigt, das der Standort für das zusätzliche WC-Gebäude 3 westlich Strandabgang 23 in der Düne Binz möglich ist, sofern eine (Pfahl-)Gründung im Sicherheitsteil erfolgt und das Gebäude nur geringfügig in Richtung Ostsee auskragt. Am Standort Prora stehen grundsätzlich Belange des Küstenschutzes der Errichtung von Rettungstürmen in den angegebenen Bereichen bei einer baulichen Gestaltung unter Beachtung von Pfahlgründung und Höhe der Konstruktionsunterkante nicht entgegen.
- Die *Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung*: Angesicht der Lage in einem ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum (vgl. RREP VP) genießt die Erho-

lungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen zentralen Stellenwert. Hierzu gehört auch die Bereitstellung einer angemessenen touristischen Infrastruktur (Strandversorgung, Strandtoiletten, Rettungstürme der DLRG).

- Die *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege*: Der Planungsbereich liegt außerhalb der Ortslagen von Binz und Prora angrenzend an wertvolle Naturbereiche (Schutzgebiete, Biotope). Mit der Planung werden Standorte für öffentliche und private Versorgungsanlagen gesichert, dadurch werden zusätzliche Eingriffe durch Biotopbeseitigung und Versiegelung zugelassen. Bei der Abwägung sind unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Strandnutzung neben den festgesetzten Schutzzwecken der umgebenden Schutzgebiete sowohl ökologische Aspekte (Erhalt von Lebensräumen) als auch die Erholungsfürsorge (Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum) zu berücksichtigen. Durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur wird die Besucherlenkung im Strandbereich unterstützt (Schutz trittempfindlicher Biotopstrukturen) und Stoffeinträge (durch unregelmäßige Notdurft) verhindert.
- Die *Belange der Forstwirtschaft bzw. des Waldes*: Angrenzend an den Geltungsbereich der Teilflächen 17 und 18 befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V; die für eine Bebauung vorgesehenen Bereiche befinden sich teilweise im 30 m Waldabstand, so dass die Belange des Waldes berührt sind. Durch das Forstamt wurde für den Rettungsturm am Strandabgang 76 (Teilfläche 17) bereits eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Punkt 5 der Waldabstandsverordnung zur Unterschreitung des Waldabstands erteilt, da die Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend notwendigerweise unmittelbar am Wald stehen müssen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienen (ohne Übernachtungsmöglichkeiten). Allgemein wurde für den Bereich des ehem. KdF-Bades angesichts der Wuchsbedingungen am Standort eine Unterschreitung des Waldabstands bis auf 20 m zugelassen. Dieser verringerte Waldabstand wird in Teilfläche 17 mit der saisonalen Strandversorgung angesichts der festgesetzten Standortvorgabe (Abstand von 5,0 m zur Düne sowie Abstand von 2,0 m zur in der Planzeichnung (Teil A) mit Geh- und Leitungsrechten belegten Fläche) eingehalten.

Für den Änderungsbereich gilt einschränkend, dass gemäß des Leitsatzes des Urteils vom 20.03.2013 des VGH Baden-Württemberg – Az. 5S 1126/11 bei einer Bebauungsplanänderung in der Abwägung nur solche schutzwürdige Belange einzustellen sind, die gerade durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr in den Blick zu nehmen und gegen- und untereinander abzuwägen“; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 13.11.2012 – 4 BN 23.12 und Beschl. V. 06.03.2013v – 4 BN 39.12).

Private Belange sind nicht erkennbar betroffen. Die Ergänzungsbereiche liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Binz auf Flächen, die sich im Eigentum öffentlicher Körperschaften befinden. Die zukünftigen Nachbarn von Teilfläche 17 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 23A „Block IV – Nord“, für die ein Sondergebiet Tourismus festgesetzt ist, werden vom Ausbau der touristischen Infrastruktur profitieren.

4.) Umweltbericht

4.1.) Einleitung

4.1.1.) **Anlass und Aufgabenstellung**

Nach § 2a BauGB ist für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung. Er fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld.

Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit und Kultur-/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, die in den Kapiteln 1.2 und 2 der Begründung umfangreich dargestellt sind. Zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in näherer Umgebung des Plangebiets siehe Kapitel 1.3.2.

Planungsalternativen: Planerische Alternativen zur geordneten Strandnutzung bestehen nicht. Die Ausweitung des Kurortbereichs um den Ortsteil Prora bedingt einen zeitgemäßen Ausbau der touristischen Infrastruktur. Innerhalb der Ortslage Binz besteht dringender Bedarf an ergänzender Strandinfrastruktur.

Als eingriffsrelevante Bestandteile sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

neu aufgenommene Teilflächen 17 und 18:

- Anlagebedingt: Durch die 2 zusätzlichen Standorte für Strandimbisse entsteht im Strandbereich eine saisonale Versiegelung von insgesamt 110 qm, davon 30 qm durch die Versorgungsgebäude sowie 80 qm durch wasser- und luftdurchlässige Holzroste (Umgang und Terrasse). Zudem wird in den beiden Ergänzungsbereichen dünenseitig jeweils ein Rettungsturm mit Strandtoilette berücksichtigt, für die insgesamt 910 qm Sondergebiete mit einer Bebauung mit insgesamt 400 qm Grundfläche (zuzüglich Überschreitung nach § 19 (4) BauGB) zugelassen wird. Die Bebauung in Teilfläche 17 einschließlich deren Zufahrt wurde bereits genehmigt; als externer Ausgleich wurde anteilig die Maßnahme „Entkusselung der Graudüne bei Prora im NSG „Schmale Heide mit Steinfeldern - Erweiterung“ in der Gemarkung Prora, Flur 6, auf einer Fläche von 4.856 qm“ festgesetzt, so dass dieser Standort in der Eingriffsbilanz des Bebauungsplans nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die Kompensation für die Maßnahme wurde bereits im Dezember 2017 erbracht.
- Betriebsbedingt: Die geordnete Nutzung des Strandes wird beibehalten. Angesichts der stationär geregelten Versorgung können mobile Händler ausgeschlossen werden. Der Anschluss der Versorgungseinrichtungen an die zentrale Medienversorgung (Trinkwasser, Abwasser, Strom) schafft die Möglichkeit einer umweltschonenden Bewirtschaftung (Mehrweggeschirr, Reduzierung des Abfallaufkommens sowie der Versorgungsverkettung).
Angesichts der Größe des Strandbereichs ist die bauliche Nutzung nicht erheblich. Durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur wird die Besucherlenkung im Strandbereich unterstützt und Stoffeinträge verhindert.
- Baubedingte Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt und können daher vernachlässigt werden.
Allgemein ist während der Bautätigkeiten mit einem temporär erhöhten Lärmpegel sowie mit verstärkter menschlicher Präsenz und Baumaschinen bzw. Lieferfahrzeugen zu rechnen. Baubedingten Wirkungen z.B. Störungen und Tötungen bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk kann durch Beachtung entsprechender Sorgfaltspflichten begegnet werden. § 39 BNatSchG sieht zum Schutz des Brutgeschehens allgemein Zeitfenster für Maßnahmen am Gehölzbestand vor, sodass spezifische Festsetzungen hierzu im Rahmen der Bauleitplanung entbehrlich sind. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Allgemein gilt, bezüglich der Abwendung von nur während bestimmter Zeiten geltender Verbote der Störung von Tieren im Sinne § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, dass deren Einhaltung regelmäßig im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch Erlass von Nebenbe-

stimmungen sichergestellt werden kann, z.B. durch ein Verbot der Durchführung von Bauarbeiten während gewisser Zeiten.

Ergänzungsbereiche der Teilflächen 9 und 10:

Teilfläche 9 und 10 werden bestandsorientiert ergänzt. Hinzu kommen Verkehrsflächen im Umfang der bestehenden Strandpromenade sowie Sondergebietsfläche für die bestehenden Sanitäranlagen (WC 5, 6). In beiden Fällen wird ausschließlich die bauliche Erneuerung des im Außenbereich liegenden Sanitärgebäudes zugelassen. Eine flächenmäßige Erweiterung ist nicht vorgesehen; es entstehen damit keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Angesichts der strikten Bestandsorientierung sind die Ergänzungsflächen der ansonsten unverändert übernommenen Teilflächen 9 und 10 in der folgenden Umweltprüfung im Weiteren nicht weiter zu berücksichtigen.

Änderungsbereiche der Teilfläche 5:

In Teilfläche 5 entstehen durch die Ergänzung um ein Sondergebiet „Strand“ für eine Strandtoilette zusätzliche Grundflächen von 120 qm. Eine weitere Überschreitung nach § 19 (4) BauN-VO) kommt angesichts des beschränkten Baugebiets (147 qm) nicht mehr voll zum Tragen.

Der neue Standort der WA-Anlage wird in der folgenden Umweltprüfung berücksichtigt.

Änderungsbereiche der Teilflächen 1, 7, 12:

In Teilfläche 1 (Strandzugang 6) entsteht durch die Zulassung einer Verlängerung der bestehenden WC-Anlage um ca. 5,5 m eine geringfügige Vergrößerung der Baugebietsfläche um 30 qm zulasten der Düne. Der zusätzliche Eingriff ist zu bilanzieren, hierbei kann auf die Aussagen im Ursprungsplan zurückgegriffen werden. Die Ausweitung auf die festgesetzte Verkehrsfläche (ca. 20 qm) führt nicht zu zusätzlichen Eingriffen.

Für Teilfläche 7 (Strandzugang 28) wird für die bisherige WC-Anlage 4 (ca. 50 qm) eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen. Durch die Vergrößerung der Baugebietsfläche sowie der zulässigen Gebäudegrundfläche ergibt sich eine zusätzliche Bebauung auf rund 30 qm Dünenfläche.

Für Teilfläche 12 (Strandzugang 51) wird eine Vergrößerung der in Kombination mit dem Rettungsturm 7 bestehenden WC-Anlage vorgesehen. Durch die Vergrößerung der bisherigen Fläche für besonderen Nutzungszweck (182 qm) in ein Sondergebiet „Strand“ mit 213 qm entsteht eine Ausweitung der Anlage um 30 qm zulasten der Düne.

Allgemein werden durch Erneuerung und Vergrößerung in den Teilflächen 1, 7, 12 keine über das bisherige Maß hinausgehenden erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen entstehen, so dass zu dieser Teilflächen die Aussagen im Umweltbericht der Ursprungsplanung grundsätzlich weiterhin zutreffen und im Sinne einer Abschichtung im Folgenden nicht wiederholt werden. Die je Standort geringe zusätzliche Versiegelung (je 30 qm) wird in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

4.1.2.) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes (Abwägungsrelevante Belange)

Die drei für die Umweltprüfung relevanten Teilflächen des Plangebietes liegen im Ortsteil Prora des Ostseebade Binz am Übergang zum Strand. Es wird Baurecht vorbereitet für die Errichtung von Einrichtungen der Strandversorgung. Dies sind Rettungstürme und Strandtoiletten als dauerhafte Einrichtungen sowie Strandimbisse als saisonal nutzbare Einrichtungen mit Rückbaupflichtung außerhalb der Saison. Den einzelnen Anlagen werden zulässige Flächengrößen zugewiesen.

Für die Planung waren für die Gemeinde Ostseebad Binz insbesondere folgende städtebauliche Aspekte leitend:

- die Festigung und Entwicklung des Ortsteils Prora als Seebad durch Einrichtung der erforderlichen touristischen Infrastruktur,

- Erhöhung der Sicherheit des Badebetriebes,
- Minderung der stofflichen Auswirkungen der Strandnutzung auf die angrenzenden schützenswerten Dünen- und Waldbereiche,
- Ermöglichen einer zeitgemäßen und den ökologischen Anforderungen entsprechenden Strandbewirtschaftung (Müllreduzierung durch Mehrweggeschirr).

4.1.3.) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten; dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. Grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG

Oberstes Ziel ist der Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Daher ist eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft unerlässlich. Landschaftliche Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung zu schützen, zudem haben Konversion und Nachverdichtung im Innenbereich Vorrang vor einer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen oder zu mindern.

Das geplante Vorhaben ist seiner Funktion entsprechend zwingend im Bereich des Strandes auszuführen. Die Standorte wurden an vorhandenen Strandzugängen gewählt, also in Bereichen, die bereits stark vorbelastet sind und hinsichtlich der erforderlichen Erschließung und Anbindung an die erforderlichen Medien die geringsten Aufwendungen bzw. Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt verursachen.

Großflächig versiegelte Bereiche sind nicht zulässig. Terrassenflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Somit wird der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gestaltet.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Eine Prüfung der Planung auf die Verbotstatbestände erfolgt im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages (siehe Anlage). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Baumschutz (§ 18 und § 19 NatSchAG M-V, Baumschutzsatzung)

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Im Falle einer Rodung ist Ausgleich entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses zu

erbringen.

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Im Falle einer Rodung ist Ausgleich entsprechend des Alleenerlasses zu erbringen.

Gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz sind Bäume ab einem Stammumfang von 0,5 m, gemessen in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden, geschützt.

Einzelbaumbestand ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die vorhandenen Bäume sind Bestandteile des jeweiligen geschützten Biotops.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG)

Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind Eingriffe in die folgenden Bio- oder Geotope unzulässig; im Einzelfall kann auf Antrag eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
- Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
- Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
- Offene Binnendünen und Kliffranddünen,
- Kliffs und Haken.

§ 30 BNatSchG schließt zudem unter Anderem eine Vielzahl von Küstenbiotopen ein.

Der Dünenbereich von Binz ist großflächig als Biotop RUE05936 / RUE05932 / RUE05930 / RUE05933 *Küstendüne vor Prora* nach § 20 NatSchAG M-V geschützt. Das Biotop umfasst eine Gesamtfläche von 5,8984 ha. Es liegt ein Biotopbogen aus dem Jahr 1996 vor. Darin wird der Bestand wie folgt beschrieben:

Ein Teil der Düne wird von einem Kiefernwald mit viel Sand-Segge und Draht-Schmieele eingenommen. Ein schmaler Bereich zur Ostsee hin, sowie einige offene Bereiche im Wald werden von einer Braundünenvegetation eingenommen. Hier sind vor allem Sand-Segge, Silbergras und Dolden-Habichtskraut häufig. Einige Bereiche randlich des Waldes zeigen dichte Bestände aus Land-Reitgras.

Als wertbestimmende Kriterien werden:

- seltene / gefährdete Pflanzengesellschaft,
- natürliche / naturnahe Ausprägung des Biotops,
- landschaftsprägender Charakter

aufgeführt. Vorhabebedingt wird das Biotop in flächenmäßig untergeordneten Teilflächen durch Überbauung und Anfüllen mit Dünensanden zerstört. Zur Minderung des Eingriffs werden die nicht überbauten Flächen durch Anpflanzen von Strandhafer wieder begrünt.

Ergänzend wird ein Antrag auf Ausnahme / Befreiung von Biotopschutz gestellt.

Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)

Das Vorhaben liegt innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens gem. §29 NatSchAG M-V. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 29 NatSchAG M-V beantragt.

Begründung: Es handelt sich um eine bauliche Anlage des Rettungswesens laut §29(2)5 NatSchAG M-V sowie der Strandversorgung, die auf diesen küstennahen Standort angewiesen ist. Die Grundfläche beschränkt sich auf die erforderlichen Mindestmaße

Küstenstreifen / Küstenschutzgebiet (§ 136 (1) LWaG M-V)

Das Plangebiet liegt innerhalb des 200 m Küstenstreifen / Küstenschutzgebiete gemäß § 136(1) LWaG.

Wald nach § 2 LWaldG M-V

Angrenzend an den Geltungsbereich der beiden Teilflächen der Ergänzung befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V. Für die Planung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Punkt 5 der Waldabstandsverordnung zur Unterschreitung des Waldabstands erforderlich, da die Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend notwendigerweise auf dem Strand und damit unmittelbar am Wald stehen müssen und dem allgemeinen Besucherverkehr (ohne Übernachtungsmöglichkeiten) dienen. Für den Rettungsturm mit Strandtoilette am Standabgang 76 (Teilfläche 17) wurde die Ausnahme vom Waldabstand bereits in der Baugenehmigung (Nr. 1492/17) erteilt.

Bundesbodenschutzgesetz i. V. m. Bodenschutzgesetz M-V

Im Sinne des Bodenschutzes (BBodSchG sowie LBodSchG M-V) sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Entwicklungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Das Vorhaben wird auf die unbedingt erforderliche Grundfläche reduziert.

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Die Planung sieht keinen direkten Eingriff in Gewässer vor, evtl. geplante Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden durch das Vorhaben nicht behindert. Art und Umfang der Planung sind nicht geeignet, den ökologischen oder chemischen Zustand nahegelegener Gewässer zu verschlechtern.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Die Planung sieht eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück vor. Angesichts der geringen zulässigen Überbauung sowie der anstehenden hoch-sickerfähigen Dünnensande besteht keine Einschränkung, so dass kein Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt stattfindet.

Weitere konkretisierende Erläuterungen der Ziele und Umweltbelange aus den einschlägigen

Fachgesetzen und deren Berücksichtigung für das anstehende Verfahren des Bebauungsplanes erfolgen im Zusammenhang der folgenden Kapitel.

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung / GLRP

Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP, Erste Fortschreibung) vom Oktober 2009 liegt die Ortslage Prora im Bereich „Biotopverbund im weiteren Sinne“. Die ausgewiesene Fläche umfasst komplett die bebauten Bereiche von Prora außerhalb der NATURA 2000-Gebiete einschließlich des Strandes.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Stand Neuaufstellung) wurde der Strand als Grünfläche „Strand“, die Düne je nach Bewuchs als Wald bzw. Biotop sowie der gesamte Strandbereich überlagernd als Fläche für den Hochwasserschutz dargestellt.

Angesichts der Unterordnung der baulichen Nutzung unter die Zweckbestimmung der Grünfläche „Strand“ kann die Planung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die mit höchstens 15 qm ausschließlich auf Außengastronomie ausgerichteten Kioske sind der Grünfläche größtmäßig deutlich untergeordnet und entsprechen den in Strandbädern / Badestränden zur Versorgung der Gäste üblichen Einrichtungen.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Ostseebad Binz liegt kein Landschaftsplan vor.

Schutzgebiete

Gebiete mit Gemeinschaftlicher Bedeutung

Die beiden Ergänzungsbereiche im Bereich Prora liegen in einer Entfernung von rund 750 m zum FFH-Gebiet DE 1547-303 „*Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide*“ bzw. mit abweichender Abgrenzung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „*Binnenbodden von Rügen*“ (vgl. Abbildung 3). Die Schutzgebiete sind vom Strand durch den Siedlungsbereich sowie durch verschiedene Verkehrsstrassen getrennt (L 29, Bahntrasse).

Diese Entfernungen und die dargestellte Barrierewirkung zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten reichen aus, um zu dokumentieren, dass die Schutzgebiete durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden können.

Räumliche bzw. stoffliche Zusammenhänge zwischen dem Plangebiet bzw. seinen Auswirkungen und den NATURA 2000-Gebieten sind nicht erkennbar. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG wird daher nicht als erforderlich erachtet.

Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ostrügen“ (vgl. Abbildung 4). Gemäß *Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ost-Rügen“* ist durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Im hohen Interesse des Allgemeinwohls und zur Sicherung des Erholungswertes des Strandbereichs wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (gem. § 67 BNatSchG) beantragt. Für den Rettungsturm an Strandabgang 76 liegt diese Befreiung bereits aus dem Baugenehmigungsverfahren vor.

Begründet ist der Antrag mit der Geringfügigkeit der baulichen Maßnahmen, die zudem einer zweckentsprechenden Flächennutzung des Bade- und Sport-Strands dienen. Die Befreiung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig, da die Versorgung des Strandes einen zentralen Baustein der touristischen Infrastruktur im Ostseebad Binz darstellt. Mit jährlich rund 2

Millionen Übernachtungen sowie schätzungsweise täglich 2.000 bis 6.000 Tagesgästen in den Monaten Mai bis September ist die Gemeinde wirtschaftlich vom Tourismus abhängig.

Mit der Revitalisierung der strandnahen Bebauung in Prora durch Sanierung der Denkmalsubstanz des ehemaligen KdF-Bades Prora, erwächst für die Gemeinde Ostseebad Binz die Notwendigkeit, die im Umfeld der genutzten Bebauung gelegenen Strandabschnitte in die saisonale Betreuung durch die Wasserwacht zu integrieren. Entsprechende Voraussetzung ist die Errichtung eines Rettungsturmes nach aktuellen Erfordernissen. Für einen ausgewiesenen bewirtschafteten Strandbereich ist auch das Angebot einer Strandtoilette erforderlich. Beide Funktionen werden in einem Baukörper, welcher nahe an einem vorhandenen Strandzugang liegt, eingerichtet.

Die Errichtung von Anlagen des Rettungswesens sowie der Strandversorgung sind von hohem Interesse der Allgemeinheit.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird für diese Zwecke nur im unbedingt erforderlichen Umfang an bereits durch Freizeitnutzungen im Umfeld bereits existierender Strandzugänge vorbeeinträchtigten Standorten beansprucht. Der Erholungswert der Landschaft wird durch diese Angebote für den Menschen gestärkt. Das Landschaftsbild wird im Empfinden der Gäste durch eine für Badestrände übliche Bebauung nicht beeinträchtigt.

4.2.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Boden

Gemäß Kartenportal Umwelt M-V herrschen im Plangebiet sickerwasserbestimmte Sande vor. Gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 4 (sehr hoch) bewertet wird.

Das Plangebiet weist im Wesentlichen naturnahe Bodenstrukturen auf, Altlasten sind nicht bekannt. Als Extremstandort verfügen die anstehenden Dünensande über eine besondere Lebensraumfunktion. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht beansprucht. Eine Produktionsfunktion kann dem anstehenden Substrat nicht beigemessen werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des intensiv genutzten Strandbereichs von Binz / Prora. Innerhalb des Plangebietes sind keine Geotope gem. § 20 NatSchAG M-V bzw. besonders wertvolle Bodenbildungen vorhanden. Die nächstgelegenen Geotope befinden sich im Bereich des ehemaligen KdF- Bades Prora (8x Küstendüne Schmale Heide, Geotop Nr. G2_269). Diese Geotope sind vom Strandbereich durch die Bebauung der KdF- Gebäude und Grünflächen getrennt und weisen somit keinen räumlichen Bezug zum Strand auf.

Fläche

Das Vorhaben verursacht punktuelle Beanspruchungen von Grundfläche für Einzelgebäude. Es werden keine flächigen Gebiete überprägt. Auch werden keine unbebauten Areale Zerschnitten oder fragmentiert.

Wasser

Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt im Strandbereich von Binz / Prora und somit angrenzend an die Ostsee (Prorer Wiek).

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird im Kartenportal Umwelt M-V mit ≤ 2 m angegeben. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN beträgt für den gesamten Strandbereich 0,0 m. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 20 – 25% im Plangebiet eine

sehr hohe Bedeutung (Stufe 4). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine hohe Bedeutung ($> 1.000 < 10.000 \text{ m}^3/\text{d}$) beigemessen. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überflutungsgefährdung

Das Vorhaben liegt außerhalb von Überflutungsbereichen, es liegt keine akute Hochwasser/Überschwemmungsgefahr für den Dünenbereich vor. Zum Schutz vor saisonal auftretenden Sturmfluten ist die Errichtung von Gebäuden am Strand nur während der Sommermonate zulässig.

Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß WRRL sind Eingriffe, welche den ökologischen oder chemischen Zustand von Gewässern verschlechtern, zu vermeiden. Im Umfeld der Planung liegt der nach WRRL berichtspflichtige Gewässerkörper Nord- und Ostrügensch Gewässer (DE_CW_DEMV_WP_15). Beim Gewässerkörper handelt es sich um ein mesohalines offenes Küstengewässer (Ostsee) (LAWA-Typcode: B3).

Aktuell wird der ökologische Zustand auf der 5-stufigen Skala mit 4 (unbefriedigend) bewertet, der chemische Zustand mit schlecht. Die ökologische Belastung rührt aus diffusen Quellen der Landwirtschaft sowie atmosphärischer Deposition. Die Liste der prioritären Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) führt Quecksilber und Quecksilberverbindungen auf.

Klima/Luft

Rügen und somit auch das Plangebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimen Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresdurchschnittstemperatur der nahegelegenen Stadt Putbus liegt bei $8,0 \text{ }^\circ\text{C}$. Die Niederschlagsmenge beträgt im Durchschnitt jährlich 558 mm und ist auch während des trockensten Monats mit 31 mm im Februar hoch.

Aufgrund der küstennahen Lage und der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Der angrenzende Küstenwald bzw. Gehölzbestand ist aufgrund der linearen Ausprägung nicht als Frischluftentstehungsgebiet mit Klimarelevanz auf das Umfeld anzusprechen, jedoch bietet er an Tagen mit hohen Temperaturen eine erholsame Schattenwirkung. Bedeutende Luftaustauschbahnen sowie klimatisch wirksame Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinsichtlich stofflicher Belastungen kann das Plangebiet durch seine Lage am Strand, fernab von größeren Straßen oder Gewerbe- und Industriestandorten als unbelastet angesehen werden. Es liegen keine klimatischen oder stofflichen Vorbelastungen vor.

Anpassung an den Klimawandel

Bedingt durch den Klimawandel kann es immer häufiger zu Extremwetterereignissen kommen, welche zu projektbezogenen Umweltrisiken auf andere Schutzgüter führen können, beispielsweise bei der Überschwemmung gelagerter Giftstoffe. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Maßnahmen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, an Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Die Teilflächen erfüllen keine besonderen Funktionen hinsichtlich Klima, Mensch und menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt oder Hochwasserrisikomanagement. Schad- und Giftstoffen werden vorhabenbedingt nicht gelagert. Das Plangebiet kann in allen Teilflächen bei Extremereignissen von Sturmfluten beeinträchtigt werden. Dieser Aspekt wird in der zur saisonal zulässigen Nutzung der Strandversorgungen berücksichtigt.

Pflanzen/Tiere

Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Pfeifengras- Buchen- Eichenwald auf feuchten mineralischen Standorten, sowie bei Übergängen Röhrichte der Ostsee- und Boddenküste auf oligohalinen Standorten aus. Dieser Bestand würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet umfasst den intensiv genutzten Strandbereich von Binz bzw. Prora. Angrenzend an den Strand befindet sich der Dünenbereich, durchschnitten von den Strandzugängen (unbefestigt, vollbefestigt oder als Holzstege), welcher landseitig an den nördlichen Erweiterungsflächen in Dünenwald übergeht. Teilfläche 5 weist eine die Promenade begleitende Allee sowie dünenseitigen Einzelbaumbestand auf.

Der Sandstrand selbst ist frei von jeglicher Vegetation. Er ist vor allem in den Sommermonaten hoch frequentiert.

Die Düne ist hinsichtlich ihrer Vegetation sowie des Dünenreliefs auf den einzelnen Standorten unterschiedlich ausgeprägt. Generell lässt sich sagen, dass eine typische Vegetationsabfolge von Weißdüne – Graudüne – Braundüne – Küstendünenwald nicht zu erkennen ist. Ein für Weißdünen typisches Relief (ständige Veränderung durch neue Sandaufwehungen, große vegetationsfreie Bereiche), ist nicht vorhanden. Durch die kontrollierte und regelmäßige Bepflanzung der gesamten Düne mit Strandhafer, die Zerschneidung der Düne durch die Strandzugänge sowie der intensiven Nutzung des Strandes durch den Menschen, sind größere Veränderungen der Düne durch neue Sandeinträge / Sandumlagerungen nicht mehr möglich.

Eine Vordüne (Primärdüne) im Sinne einer geringmächtigen Dünenbildung im Strandbereich mit spärlichem Bewuchs (www.bfn.de) ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die mit Strandhafer bepflanzte Düne wurde technisch angelegt. Die Strandhaferbepflanzung ist zunehmend von anderen aufkommenden Pflanzen, wie z. B. Rot- Schwingel (*Festuca rubra*), gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Straußgras (*Agrostis spec.*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und stellenweise Königskerze (*Verbascum spec.*) durchsetzt. In der Baumschicht sind hauptsächlich Kiefern (*Pinus sylvestris*), gelegentlich Birken (*Betula pendula*) zu finden.

Der Strand wird dem Biotoptyp *Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee* (KSI) zugeordnet. In unmittelbarer Nähe des Strandes befinden sich in den nördlichen Erweiterungsbereichen die, vor allem in den Sommermonaten stark frequentierten Freiflächen des ehemaligen KdF-Bades Prora. Östlich grenzt die Ostsee (Prorer Wiek) an den Sandstrand.

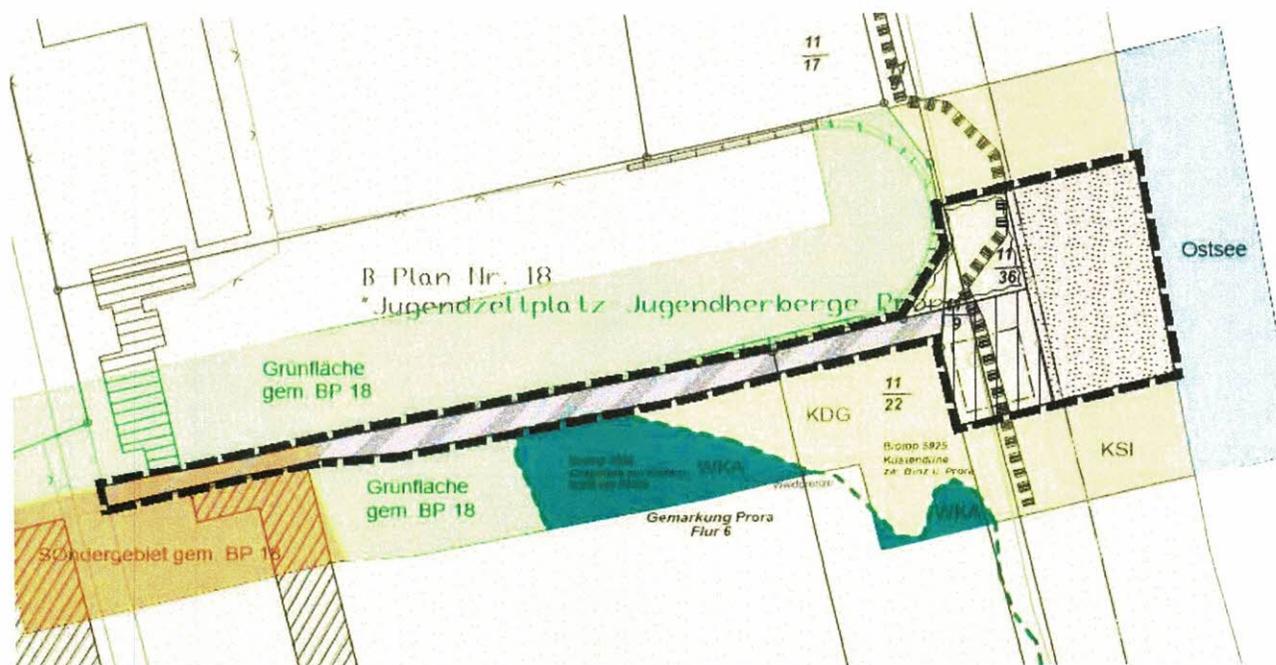


Abbildung 6: Ergänzungsbereich Teilfläche 18 an Block V

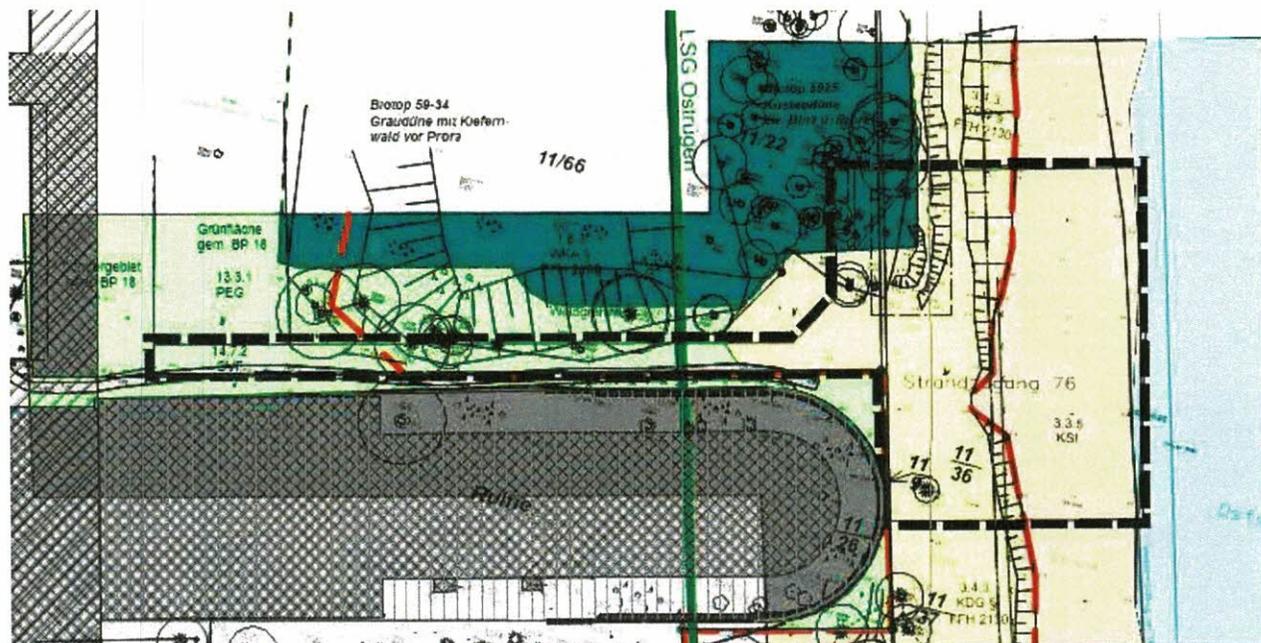


Abbildung 7 Ergänzungsbereich Teilfläche 17 an Block IV-V

Legende zu Abb. 6 und 7

- WKA** 1.8.3 Bodensaure Kiefernwald § (Wald nach § 2 LWaldG M-V)
KSI 3.3.5 Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee
KDG 3.4.3 Dünenrasen (Graudüne) §
Grünfläche gem. BP 18 entspricht **PEG** 13.3.1 Artenreicher Zierrasen (hellgrün)
OVF 14.7.2 versiegelter Rad- und Fußweg

Im Änderungsbereich Teilfläche 5 ist das gesetzlich geschützte Biotop Nr. RUE06155 - *Dünenkomplex vor Binz* ausgeprägt, welches dem Gesetzesbegriff: Dünen; Naturnahe Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte zugeordnet wird. Es umfasst eine Fläche von 5.8618 ha.

Der Biotopbogen aus dem Jahr 1996 führt folgende Informationen auf:

Langgestreckter Dünenkomplex vor Binz, zur Ostsee von einem breiten, intensiv genutzten Sandstrand. Zahlreiche, meist befestigte Übergänge in einer mittleren Entfernung von ca. 50 m zerschneiden den Biotop in mehrere, gegen Betreten ausgezäunte Teilflächen. Als weitere Beeinträchtigung sind einige Bauten zu nennen (Toilettenhäuschen, Überwachungsstationen vom DLRG).

Der größte Teil der Biotopfläche wird von einem charakteristischen, nach Nordwesten hin z.T. stärker mit Kiefernjungwuchs verbuschten Dünenrasen (Labkraut-Strandnelken-Rasen) eingenommen. In den höhergelegenen Bereichen vor der landseitig den Biotop begrenzenden Straße stockt in einem mehr oder weniger breiten Streifen vor allem im Nordwesten ein charakteristischer Sandseggen-Kiefern-Wald, im südlichen Teil ist die Krautschicht teilweise stärker ruderalisiert. Zum Strand hin kommt darüber hinaus noch Strandhafer-Weißdünenrasen vor. Fast über die gesamte Länge sind frische, vermutlich bei der letzten Sturmflut entstandene Abbruchkanten vorhanden, davor ist ein etwa 3-4 m breiter Streifen mit Strandhafer bepflanzt worden.

Vegetationseinheiten: Labkraut-Strandnelken-Rasen; Sandseggen-Kiefern-Wald; Strandhafer-Weißdünenrasen; Strandhaferpflanzung; Sanddorn-Rosen-Gebüsch

Gefährdung: zahlreiche Übergänge; als Maßnahme wird empfohlen, die Anzahl der Übergänge zu reduzieren

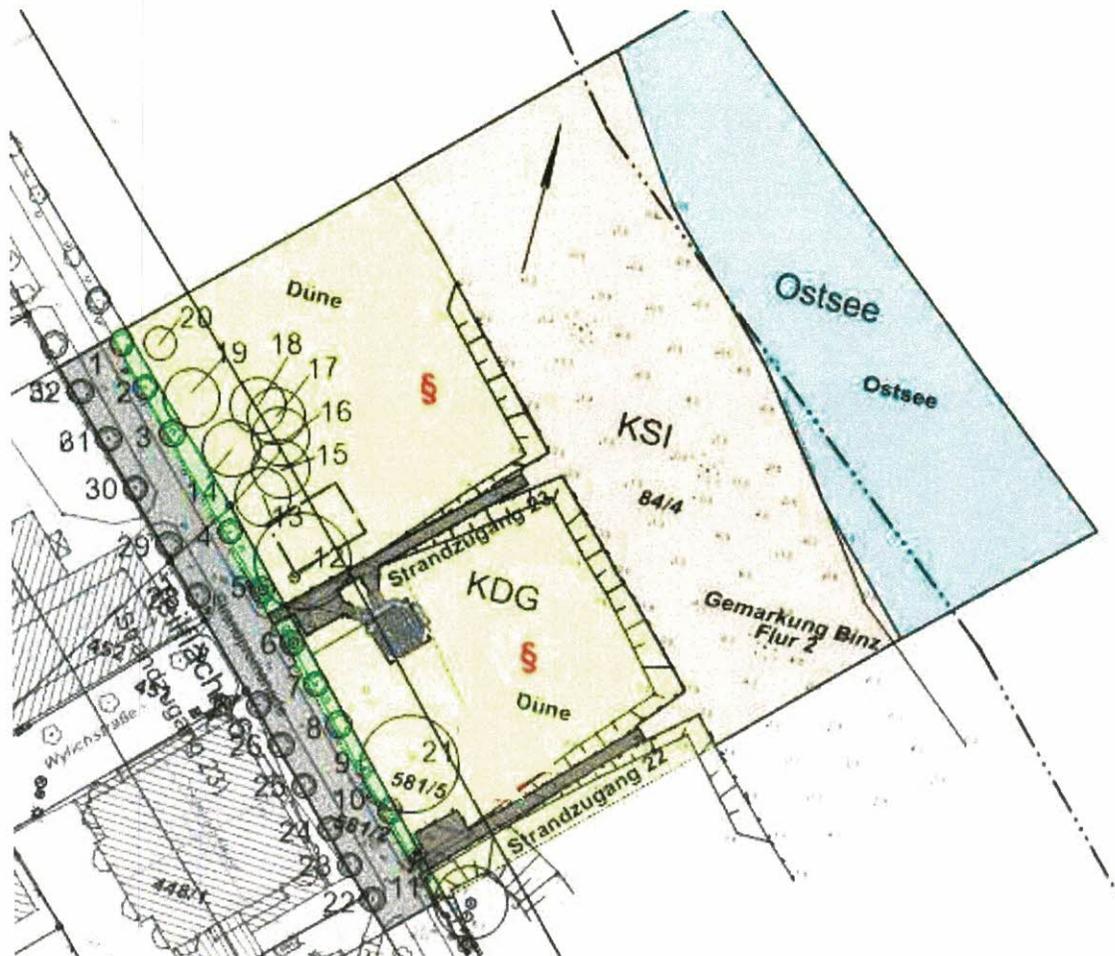


Abbildung 8 Änderungsbereich Teilfläche 5– Biotoptypenkartierung vom 30.07.2018

Legende

- KSI** 3.3.5 Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee
- KDG** 3.4.3 Dünenrasen (Graudüne) §
- §** nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop (einschließlich Baumbestand)

Einzelbaumbestand Teilfläche 5

Der Einzelbaumbestand auf Teilfläche 5 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle: Einzelbaumbestand in Teilfläche 5

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	Kartier- einheit	Status	gepl. Um- gang
01	Tilia	38	3	Kopfb Baum	BAA	§ 19	E
02	Tilia	57	4	Kopfb Baum	BAA	§19	E
03	Tilia	53	3	Kopfb Baum	BAA	§19	E
04	Tilia	33	3	Kopfb Baum	BAA	§19	E
05	Tilia	43	3	Kopfb Baum	BAA	§19	E
06	Tilia	55	4	Kopfb Baum	BAA	§19	E
07	Fraxinus excelsior	42	3	Kopfb Baum	BAA	§19	E
08	Tilia	65	2	Kopfb Baum, abgestorben	BAA	§19	-
09	Tilia	30	-	Kopfb Baum,	BAA	§19	E
10	Fraxinus excelsior	30	2	Kopfb Baum	BAA	§19	E

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	Kartier- einheit	Status	gepl. Um- gang
11	Tilia	68	-	Kopfbäum, <i>abgestorben</i>	BAA	§19	-
12	Quercus robur	109, 119, 110, 76	12	Baumgruppe auf Dünenkuppe	BBA	§20	F
13	Quercus robur	110	7	Leittrieb abgestorben, Unter- holz	BBA	§20	E
14	Pinus sylvestris	140	6		BBA	§20	E
15	Pinus sylvestris	136	7		BBA	§20	E
16	Acer platanoides	64	6		BBA	§20	E
17	Acer platanoides	77	6		BBA	§20	E
18	Acer platanoides	69	6		BBA	§20	E
19	Pinus sylvestris	139	5		BBA	§20	E
20	Betula pendula	82	4		BBA	§20	E
21	Quercus robur	129	12		BBA	§20	E
22 - 32	Tilia	35-45		Kopfbäume	BAA	§19	

E = Erhalt; - ggf. nachpflanzen, F = Fällung

BAA – Alleebäume (Schutz §19 NatSchAG M-V)

BBA - Altbäume (Bestandteil des Biotops RUE06155, Schutz nach § 20 NatSchAG M-V)

Tiere

Generell verfügt der Küstenbereich mit seinen Dünen, sowie der Strandvegetation aus faunistischer Sicht über ein höheres Lebensraumpotenzial für diverse Insekten und Reptilien. Die Kioske sollen im Bereich des intensiv genutzten Sandstrandes aufgestellt werden. Die geplanten Standorte für das temporäre Aufstellen von Strandkiosken berühren keine höherwertigen Habitate. Zu den Dünenbereichen als besonders geschützten Biotopen wird ein Mindestabstand von 5m gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch das temporäre Aufstellen der geplanten Kioske im intensiv genutzten Bereich des Sandstrandes (in unmittelbarer Nähe zu den Strandabgängen) keine Teillebensräume geschützter Arten erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Rettungsturm bzw. Strandtoiletten werden im Bereich des Dünenrasens errichtet. Im Ergänzungsbereich Teilfläche 17 wurden Rettungsturm und Strandtoilette bereits genehmigt und realisiert. Die damit verbundenen Gehölzentnahmen sind bereits erfolgt. Weitere flächige Gehölzentnahmen sind nicht erforderlich, so dass keine Konflikte mit den gehölz bewohnenden Artengruppen Vögel und Fledermäuse absehbar sind. Konflikte mit den im Umfeld der Ergänzungsflächen 17 und 18 vorkommenden Glattnattern sind durch Schutzmaßnahmen und ein die Aktivitätszeiten der Arten berücksichtigendes Bauzeitenmanagement vermeidbar.

Für eine detaillierte Betrachtung der Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und zur Prüfung der Planung auf die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wurde separat ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet (siehe Anlage).

Fazit aus AfB

Aktuell wurde kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG festgestellt. Zur Vermeidung eventueller im Zuge der Bauvorbereitung auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte ist das Bau-
feld vor Beginn der Erschließungsarbeiten durch einen Spezialisten für Glattnattern zu untersuchen. Eventuell vorhandene Tiere sind einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist das Baufeld durch einen für die Zeit der Bauarbeiten vorzuhaltenden Reptilienzaun (h 0,6 m) gegenüber der Wald und Dünenvegetation abzugrenzen.

Biologische Vielfalt

Vom Vorhaben werden ausschließlich Flächen beansprucht, welche durch die umgebenden Nutzungen und die großflächigen Versiegelungen bereits stark vorbelastet sind. Innerhalb des Plangebiets sind keine wertgebenden Biotopstrukturen vorhanden. Die Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, da sie aufgrund der bestehenden Strandnutzung und den vorhandenen Störwirkungen in ihrer Funktion als Trittsteinbiotop eingeschränkt sind. Aufgrund der Vorbelastung ist mit Ausnahme des nördlichen Ergänzungsbereichs (Teilflächen 18) zudem ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten weitestgehend auszuschließen. Das Vorhabengebiet erfüllt somit keine besonderen Funktionen für die Biodiversität.

Landschaft

Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in das Nord- und Ostrügensche Hügel- und Boddenland als Landschaftseinheit des Nördlichen Insel- und Boddenlands eingeordnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde das Untersuchungsgebiet (gesamter Küstenbereich) und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: Schmale Heide mit Prora und Binz Nr. II 7 - 8) der Stufe 2 (mittel bis hoch) zugeordnet (LAUN 1996).

Die Teilbereiche des Plangebietes befinden sich innerhalb eines 5,5 km langen Strandabschnitts des Sandstrandes von Binz / Prora (Prorer Wiek). Landseitig grenzen Siedlungsbereiche von Binz bzw. die Gebäude des ehemaligen KdF-Bades Prora an das Plangebiet an.

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf Wohnnutzung: Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohnnutzungen vorhanden und auch keine geplant.

Auswirkungen auf die Erholungseignung: Die Sicherung bzw. der Ausbau einer ausreichenden Strandversorgung der Badegäste von Binz bzw. Prora wird durch die saisonale Aufstellung von Strandkiosken, den Ausbau der Strand-WC sowie der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rettungssituation gewährleistet.

Klimatische Belastungen: Erheblich emittierende Nutzungen werden ausgeschlossen. Die Umgebung ist stark grüngenprägt und klimatisch sowie lufthygienisch betrachtet sind keine Sonderbelastungen vorhanden.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Die Teilflächen 1, 5 und 7 liegen innerhalb des Denkmalbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putbuser Straße / Bahnhofsstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung der

Verordnung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist. In der Teilfläche 1 befindet sich zudem die unter Nr. 867 als Denkmal geführte „Rettungsstation am Strand, (Mütherschalenbau)“.

Benachbart zu den beiden Ergänzungsbereichen (Teilflächen 17, 18) liegt parallel zum Strand das Baudenkmal 501 „ehemaliges KdF-Bad Prora mit seinen umgebenden Freiflächen.“

Objekte oder Bereiche des Kulturellen Erbes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Störfallbetriebe

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind derzeit keine Störfallbetriebe gemäß der 12. BImSchV vorhanden. Schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

4.2.2.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Folgende prognostizierbare umweltrelevante Auswirkungen werden in der Betrachtung der Auswirkungen zugrunde gelegt:

Anlagebedingt werden die Bebauung sowie in der Folge die Gesamtversiegelung im Plangebiet zunehmen. Zu erwarten sind

- in den Teilflächen 1 und 7 durch Erweiterung bestehender WC-Anlagen jeweils eine Zunahme der Baugebietsfläche und damit der Versiegelung um bis zu 30 qm,
- in der Teilfläche 5 durch Neuausweisung eines Standorts eine Zunahme der Gebäudegrundfläche von bis zu 120 qm sowie einer Teilversiegelung auf bis zu 27 qm,
- In der Teilfläche 18 durch Errichtung eines zusätzlichen Rettungsturms mit Strand-WC eine neue Versiegelung von bis zu 225 qm.

Als befristete anlagenbedingte Eingriffe sind die beiden neuen Standorte für Strandimbisse zu berücksichtigen (Teilfläche 17, 18). Die Größe der Kioske ist jeweils auf eine Grundfläche von max. 15 m² plus zusätzlich 40 m² Terrasse beschränkt.

Zusätzliche Versiegelungen für Erschließungen sind nicht erforderlich. Der Rettungsturm in Teilfläche 17 wurde bereits nach § 35 BauGB genehmigt, die entstehenden Eingriffe wurden im Baugenehmigungsverfahren bewertet und ausgeglichen.

Es erfolgt damit insgesamt ein Totalverlust von Biotoptypen höherer Wertigkeit im Umfang von 462 qm sowie eine im Jahresverlauf temporäre Überbauung von Sandstrand im Umfang von 110 qm.

Betriebsbedingt werden Nutzungsdruck und Verkehrsaufkommen allenfalls in den Teilflächen 17 und 18 geringfügig erhöht. Allerdings ist die Zunahme der Strandnutzung letztlich keine Folge des Ausbaus der Infrastruktur, sondern entsteht vielmehr durch den bereits planungsrechtlich genehmigten Ausbau der Beherbergungs- und Wohnungskapazität sowie der Besucherstellplätze im Ortsteil Prora. Mit dem Ausbau der Sanitärversorgung wird der Erholungs- und Badebetrieb jedoch in geregelte Bahnen gelenkt, indem z.B. das Betreten der Dünenbereiche zum Zwecke der Notdurft verhindert wird.

Der Strandbereich im Umfeld der übrigen Teilbereiche (1, 5, 7) ist bereits als bewachter und bewirtschafteter Badestrand intensiv genutzt. Die zulässigen Nutzungen ordnen sich dem allgemeinen touristischen Gefüge unter. Lärm- und Schadstoffimmissionen werden durch das Vorhaben nicht verstärkt.

Baubedingt kann es temporär zu gewissen Scheuchwirkungen durch einzelne Geräuschspitzen kommen, jedoch geht dies nicht erheblich über die Geräuschkulisse des Siedlungsgebiets von Binz hinaus. Bei fach- und sachgerechter Ausführung sind die baubedingten Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen.

Boden

Das Vorhaben wird in seinen Teilflächen auf die jeweils erforderliche Fläche beschränkt. Die Bebauung am Strand ist im Jahresverlauf nur temporär zulässig.

Flächige Befestigungen für die Strandterrassen der Verkaufskioske sind ebenfalls nur temporär und in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

Wertgebende Bodenbildungen sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Geotops G2_269 kann aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

Bei der Umsetzung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Dabei sind insbesondere auch die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen. Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubes und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 zu beachten.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. ä.) sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Fläche

Die punktuelle Beanspruchung durch bauliche Anlagen führt zu keiner Zerschneidung oder Isolierung von Flächen. Dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird mit der Anlage der bedarfsorientierten Bauten im verkehrs- und medientechnisch erschlossenen Umfeld entsprochen. Es erfolgt kein Eingriff in unberührte Naturräume.

Wasser

Es erfolgt kein direkter Eingriff in Oberflächengewässer. Die Prorer Wiek wird nicht verändert. Das unbelastete Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert, so dass auch unter Berücksichtigung der flächenmäßig geringen Eingriffe kein erheblicher Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt stattfindet und die Grundwasserneubildungsrate nicht negativ beeinflusst wird. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölanlage) ist gem. § 20 Abs. 1 des Landeswassergesetzes M-V der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist sicherzustellen.

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten.

Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Zustand des nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässerkörpers *Nord- und Ostrügensch Küstengewässer (WP_15)*.

Vom geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, welche den chemischen oder ökologischen Zustand Küstengewässers verschlechtern könnten. Zudem steht das Vorhaben nicht im Konflikt zu geplanten Maßnahmen. Das Vorhaben sieht keinen direkten Eingriff in das Gewässer vor, es werden keine Stoffe eingeleitet. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Klima/Luft

Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation übernimmt der Standort keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht. Anlage und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind aufgrund der Art und des geringen Umfangs des Vorhabens nicht geeignet, das Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen.

Anpassung an den Klimawandel

Die temporären Strandkioske sowie ergänzend ein Rettungsturm mit Strandtoilette bzw. eine einzelne Strandtoilette sind als Einzelgebäude nicht geeignet, klimatische Extremsituationen und somit Auswirkungen auf den Klimawandel bzw. klimawandelinduzierte Risiken wie Hochwasser zu verursachen bzw. zu befördern.

In den Teilflächen des Vorhabengebietes werden keine umweltschädigenden Stoffe verwendet oder gelagert, welche im Zusammenhang mit möglichen Extremwetterereignissen einhergehende projektbezogene Umweltrisiken auf andere Schutzgüter verursachen könnten.

Eine verstärkte Hitzeentwicklung, welche sich negativ auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken könnte, geht vom Vorhaben nicht aus.

Die Planung ist in Anbetracht der geringen Größe, der Lage und der geplanten Nutzungen nicht geeignet, sich negativ auf das Klima auszuwirken und somit den Klimawandel zu verstärken.

Pflanzen/Tiere

Das Vorhaben beansprucht im Wesentlichen vorgenutzte Standorte im Strandbereich. Lediglich bei Teilfläche 18 handelt es sich um einen bislang un bebauten Bereich. In Teilfläche 5 soll direkt an der stark frequentierten Strandpromenade sowie in räumlicher Nähe zum bestehenden DLRG-Turm eine zusätzliche Sanitäreanlage entstehen. Zudem sollen in den Teilflächen 1, 7 die vorhandenen / zulässigen Anlagen jeweils um rund 30 qm erweitert werden. Die neu zugelassenen Eingriffe sind zu bilanzieren und auszugeichen (vgl. Abschnitt 4.2.3)

Gem. Artenschutzfachbeitrag (Anlage I) wurden keine Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung festgestellt. Jedoch sind zum Schutz der Artgruppen Reptilien Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Schutz der Avifauna sind die Fällzeiten gem. § 39 BNatSchG einzuhalten. Vor der Rodung von Gehölzen sind artenschutzfachliche Kontrollen durchzuführen. Zudem sind Erschließungsarbeiten innerhalb der Hauptaktivitätszeit (1. März bis 31. Oktober) der Reptilien auszuführen, da mit der temperaturbedingt höheren Mobilität das Verletzungs- und Tötungsrisiko minimiert wird.

Mit Umsetzung der Maßnahmen und aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffes ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Flora und Fauna nicht gegeben.

Landschaft

Die für die Strandkioske gewählten Standorte liegen weitest möglich von der Wasserlinie der Bucht entfernt, so dass der Blick des Standspaziergängers im Brandungsbereich nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt wird. Die Einrichtungen werden nahe den vorhandenen Strandabgängen aufgestellt. Durch die ebenfalls am Strand aufgestellten Strandkörbe, Strandmuscheln und Windschutze werden die Kioske nicht als visuell störend empfunden.

Die in Binz bereits in regelmäßigen Abständen an den Strandabgängen vorhandenen Rettungstürme sowie öffentlichen Toilettengebäude werden für das weitere Plangebiet ergänzt. Es werden keine neuen bzw. strandfremden Bebauungen und Nutzungen etabliert.

Splittersiedlungen werden durch das Vorhaben nicht entstehen, da keine dauerhafte Bebauung des Strandes vorgesehen ist. Die Kioske dienen weder Wohnzwecken noch dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Sie werden nach jeder Saison komplett vom Strand entfernt.

Mit der Aufstellung der Kioske werden alle Bedürfnisse einer geordneten Strandversorgung der Badegäste gedeckt, weitere der Versorgung dienende Bauten werden auch nicht nötig sein.

Das Landschaftsbild wird durch die Aufstellung der Strandkioske mit Nebenflächen sowie der Rettungstürme mit Strandtoiletten kaum verändert. Durch einen Abstand von 5 m zum Dünenfuß werden die Kioske nach einheitlichen Kriterien angeordnet, so dass der Blick entlang der Bucht für den Strandspaziergänger von baulichen Anlagen freigehalten wird und der Hochwasserschutz gesichert ist.

Planung wirkt sich nicht erheblich beeinträchtigend auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung

Auf die nahegelegenen Wohnnutzungen in Binz und Prora sind keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen in Bezug auf Schadstoff- oder Lärmemissionen gehen vom geplanten Vorhaben nicht aus. Das touristische Angebot wird verbessert, was sich positiv auf die Qualität des Strandes als Erholungsort auswirkt. Arbeitsplätze für die Kioskbetreibung werden erhalten.

Das Vorhaben wird an einem klimatisch völlig unbedenklichen Ort keine klimatischen Belastungen bzw. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit verursachen.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

In den Teilflächen 1, 5 und 7 werden nur geringfügige Änderungen vorgenommen, so dass die Belange der Denkmalpflege (Denkmalbereich „Hauptstraße / Strandpromenade / Putbuser Straße / Bahnstraße im Ostseebad Binz“) nicht betroffen sind. Die Festlegungen für den Bereich der als Denkmal geführte „Rettungsstation am Strand, (Mütherschalenbau)“ bleiben unverändert.

In den Ergänzungsbereichen (17, 18) erfolgt keine Beeinträchtigung des nahegelegenen Denkmals, welches in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen unter der Nummer 00501 als „Ehem. KdF-Bad als Gesamtanlage“ gelistet ist. Ansonsten bleiben die Belange des Denkmalschutzes gemäß den Festlegungen der Ursprungsplanung gewahrt.

Das Vorhaben greift nicht in Kultur- oder sonstige Sachgüter ein. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können ausgeschlossen werden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).

Es werden keine Stätten des Kulturellen Erbes beeinträchtigt.

Störfallbetriebe

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Die Planung weist Flächen von geringem Umfang als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Strand* aus und erlaubt das zeitweise Aufstellen von Strandkiosken. Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben gemäß der 12. BImSchV ist nicht vorgesehen.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 (6) Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Der Mensch ist indirekt von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen.

Durch das Vorhaben findet eine geringfügig erhöhte Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Der Nutzungsdruck auf den angrenzenden Naturraum wird sich jedoch kaum verändern.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der Vornutzungen im direkten Umfeld des Plangebiets als nicht erheblich einzustufen. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

4.2.3.) Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG und NatSchAG M-V zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Das Vorhaben wird in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Da nicht auszuschließen ist, dass in den gehölzgeprägten Randbereichen Brutvögel anzutreffen sind, sind Bauarbeiten gem. § 39 BNatSchG generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig. Für die Teilflächen 18 sind die Mobilitätszeiträume der Glattnatter zu berücksichtigen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein anteiliger Verlust der betroffenen Dünen-Biotope unumgänglich.

Ermittlung des Lagefaktors

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird ausgehend von der Nutzungsgrenze der bestehenden Marina gem. HzE 2018 ermittelt.

Tabelle: Bestimmung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades nach HzE

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100m Abstand zu Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandene*n Störquellen	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzbereich, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1.200 – 2.399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, Landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2.400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Der Lagefaktor ist entsprechend der konkreten Betroffenheit differenziert zu ermitteln. Beträgt in einem Schutzgebiet der Abstand zu einer Störquelle weniger als 100m, ist der Lagefaktor um den Wert 1,25 zu reduzieren.

Der überwiegende Teil des Erweiterungsvorhabens liegt im Abstand von < 100m zu Störquellen. Es wird Lagefaktor 0,75 angewendet.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

(unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Unmittelbare Wirkungen werden für Errichtung eines Rettungsturms mit Strandtoilette (Teilfläche 18) sowie die Neuausweisung eines SO „Strand“ für den Bau einer zusätzlichen Strandtoilette (Teilfläche 5) betrachtet und bewertet. Zudem werden für die Erweiterungen (Teilflächen 1, 7) jeweils 30 qm veranschlagt.

Der Rettungsturm mit Strandtoilette in Teilfläche 17 wurde bereits im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens naturschutzfachlich betrachtet und bewertet und kompensiert. Die betroffene Fläche wird hier daher nicht mehr dargestellt.

Biotopbeseitigungen mit Totalverlust werden für die Strandkioske nicht geltend gemacht, da keine Flächen vollversiegelt werden. Es findet lediglich ein Funktionsverlust für sieben Monate im Jahr auf dem mit Kiosk und Holzterrasse überstellten Strandbereich statt. Im Winter werden die Standorte komplett zurückgebaut. Für die ergänzenden dauerhaften Gebäude (Strandtoilette sowie Rettungsturm) wird der Totalverlust der Biotopfunktion angerechnet.

Die Biotoptypen wurden gemäß „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ in Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des LUNG 2013/ Heft 2) für die landseitigen Biotope sowie gem. „Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg- Vorpommerns (LUNG 2011) erfasst. Diese Kategorien liegen der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 2018) zugrunde.

Für die Teilflächen 1, 7 wurde für die Bewertung auf die Biotoptypenkartierung im Umweltbericht des Ursprungsplans zurückgegriffen. Die betroffenen Flächen wurden dort einheitlich als KDG Küstendüne kartiert (vgl. S. 17 ff.).

Tabelle: Biotopbeseitigung bzw. Biotopbeeinträchtigung nach HzE 2018

Biotoptyp Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Fläche des betroffenen Biotoptyps (m²)	x	Biotop- wert	x	Lage- faktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
KDG Küstendüne (Graurasen) § 20 / LRT 2130 für Rettungsturm mit Strandtoilette Teilfläche 18 3.4.3	225		6		0,75		1.013
KDG Küstendüne (Graurasen) § 20 / LRT 2130 für zusätzliche Strandtoilette Teilfläche 5 3.4.3	147		6		0,75		662
KDG Küstendüne (Graurasen) § 20 / LRT 2130 für Erweiterung Strandtoiletten Teilflächen 1, 7 3.4.3	2 * 30 qm		6		0,75		270
Gesamt:							1.945

Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare und graduelle Eingriffswirkungen, unvollständige Regeneration / Beeinträchtigungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotoptypen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist die Funktionsbeeinträchtigung bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen.

Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeschrieben wird.

Gemäß Anlage 5 (HzE 2018) werden für Sport- und Freizeitanlagen folgende Wirkbereiche ausgewiesen:

Wirkbereich I	50 m
Wirkbereich II	200 m

Die verschiedenen Teilflächen des Plangebiets liegen eingebettet in ein Mosaik aus Biotoptypen, welche den Wertstufen 1-3 zugeordnet werden. Der betroffene Biotoptyp Küstendüne (KDG) ist ein nach § 20 NatSchAG MV geschützter Biotoptyp *der Wertstufe 3*. Die Küstendüne liegt vollständig innerhalb der Wirkzonen der Jugendherberge (Teilfläche 18) sowie des Strandes mit den jeweiligen Strandzugängen (gilt für alle Teilflächen).

Entsprechend sind für das Vorhaben keine zusätzlichen Funktionsbeeinträchtigungen als mittelbare Eingriffswirkungen geltend zu machen.

Ermittlung der Überbauung und Versiegelung

Für das Errichten dauerhafter Anlagen (Rettungsturm und Strandtoiletten) werden Flächenversiegelungen für die Überbauung geltend gemacht.

Tabelle: Überbauung und Versiegelung nach HzE 2018

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaut Fläche in m ²	x	Zuschlag für Teil/Vollversiegelung bzw. Überbauung (0,2/ 0,5)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
225 (Teilfläche 18)		0,5		113
3 * 30 (Teilflächen 1, 7)		0,5		30
120 (Teilfläche 5)		0,5		60
27 (Teilfläche 5)		0,2		5
Gesamt				208

Bewertung von befristeten Eingriffen

Als befristete Eingriffe sind die beiden neuen Standorte für Strandimbisse zu berücksichtigen (Teilfläche 17, 18). Die Größe der Kioske ist jeweils auf eine Grundfläche von max. 15 m² plus zusätzlich 40 m² Terrasse beschränkt. Betroffen ist einheitlich der Biotoptyp Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee (KSI) 3.3.5.

Tabelle: befristete Eingriffe durch Strandimbiss

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Befristungsfaktor 0,1	=	Kompensationsbedarf befristeter Eingriffe [m ² EFÄ]
110		1,00		0,1		11

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den unter 3.2 bis 3.5 berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Tabelle: Gesamtkompensationsbedarf

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für befristete Eingriffe [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
1.945	0	208	0	11	0	2.164

Das Vorhaben verursacht einen Biotopwertverlust im rechnerisch ermittelten Umfang von **2.164** Eingriffsflächenäquivalenten [EFÄ].

Externe Kompensationsmaßnahme

Der flächige Eingriff durch Teil- und Vollversiegelung oder die Beeinträchtigung von Biotopen ist in einer externen Maßnahme zu kompensieren. Da im Umfeld des Vorhabens wertgebende Biotope vorhanden sind, welche im Rahmen der durch Anlage 6 der HzE 2018 vorgegebenen Maßnahmen nicht weiter aufgewertet werden können, ist der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft im Umfang von **2.164 Eingriffsflächenäquivalenten** auszugleichen.

Aufgrund der überwiegenden Betroffenheit wertgebender Biotoptypen wird eine biotopverbessernde Maßnahme zugunsten der Graudünenvegetation der Proraer Dünen im Umfang von 2.164 KFÄ vorgesehen.

Im Norden des Naturschutzgebietes „Schmale Heide mit Steinfeldern – Erweiterung“ ist ein Graudünenabschnitt von Kiefern zu befreien, zu „entkusseln“. Die Fläche ist zu 25 bis 50 % mit Jungkiefern bewachsen (0,5 bis 2,5 m hoch). Diese sollen bodennah abgesägt werden. Das entnommene Material muss unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme abgefahren und entsorgt werden, entweder über den Strand oder über eine noch abzustimmende Zufahrt. Die Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar ausgeführt werden.

Die genaue Fläche muss vor Ort ausgezeichnet werden.

Vor Ausführung ist eine Betretungsgenehmigung für die Flächen des NSG schriftlich oder per Mail bei der UNB des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen. Der Maßnahmenbeginn ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen, um eventuell modifizierende Absprachen vor Ort zu ermöglichen.

Bewertung der Kompensationsmaßnahme

Biotoptyp	Fläche der Maßnahme in m ²	Kompensationswert der Maßnahme	Kompensationsflächenäquivalent [m ² KFÄ]
NSG „Schmale Heide mit Steinfeldern - Erweiterung“ Entkusseln der Graudüne	1.082	2	2.164
Gesamt:	1.082		2.164

Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Wird hier nicht geltend gemacht, da die zu rodenden Bäume Bestandteile des nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotops sind.

Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

EFÄ	KFÄ
2.164	2.164

Der rechnerisch ermittelte Eingriff im Umfang von 2.164 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ) wird über die Maßnahme „Entkusselung“ von 1.082 m² Düne mit einem rechnerisch ermittelten Kompensationsflächenäquivalent von 2.164 (KFÄ) komplett ausgeglichen.

4.2.4.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die allgemeine Situation des Umweltzustandes wird bei Nichtdurchführung der Planung nicht erheblich verändert.

Die Strandnutzung würde dann mit den bestehenden Anlagen betrieben, in ihrem Umfang aber nicht zurückgehen. Hinsichtlich der Notdurft der Badegäste wäre ohne Ausbau der Strand-WC mit einem vermehrt ungeregelten Verhalten der Besucher zu rechnen.

4.2.5.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die Planung ist auf ein Mindestmaß an Flächeninanspruchnahme reduziert, es werden großteilig Flächen in Anspruch genommen, welche bereits versiegelt oder zumindest stark anthropogen überprägt sind. Eine Beanspruchung ungestörter Naturräume und damit potenziell einhergehende Zerschneidung werden vermieden.

Auf den Ausbau der Sanitärversorgung kann jedoch nicht wirklich verzichtet werden. Die bestehenden Anlagen sind überlastet und dem Anspruch als Ostseebad nicht angemessen. Alternative Flächen (d.h. Flächen jenseits der Strandpromenade) stehen angesichts der dortigen dichten Bebauung nicht zur Verfügung.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutz des Gehölzbestandes

- Zum Schutz und zum Erhalt des Baumbestandes sind die Bestimmungen der RAS LP 4 (Ausgabe 1999) "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" und der DIN 18920 zum "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
- Die Stämme der Bäume, bei denen die Entfernung zwischen Stamm und zu erwartendem Arbeitsbereich 50 cm oder weniger beträgt, sind dazu mit einem Bretterzaun (h = 2 m) (nach DIN18920) zu versehen.
- Eine Verdichtung des Wurzelbereiches in den Nebenanlagen durch das Befahren oder Abstellen von Baufahrzeugen oder das Ablagern von Baumaterial ist unzulässig.
- Falls im Wurzelbereich von Bäumen Bodenauftrag erforderlich wird, ist zur Gewährleistung des Sauerstoffaustausches am Wurzelhals eine Grobkieschicht 32/63 in 1 m Breite ringförmig um die Bäume vor Anschütten des übrigen Materials auszubringen.
- Aufgrabungen im Wurzelbereich sind zu vermeiden.
- Während der Bauphase sind die Schutzeinrichtungen einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzeinrichtungen abzubauen und zu entsorgen. Gegebenenfalls sind baubedingte Beeinträchtigungen zu beseitigen. Die Maßnahme ist mit dem Rückbau des Baufeldes abzuschließen.

Schutz des Grundwassers

In den gegenüber Schadstoffeintrag empfindlichen Bereichen sind biologisch abbaubare Schmier- und Hydrauliköle zu verwenden (soweit dies die Herstellerangaben zulassen). Sollte eine Betankung der Baufahrzeuge nicht außerhalb dieser Bereiche möglich sein, wird die sinn gemäße Umsetzung der RiStWag (1982) empfohlen (vgl. Abs. 5.2 RiStWag). Der Untergrund eines solchen Platzes muss wasserundurchlässig sein. Bindemittel sind bereitzuhalten. Sollte es zu einer Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung kommen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Bindemittel, Eindämmung einer weiteren Schadstoffausbreitung) vorzunehmen. Die Bauleitung ist zu informieren und ggf. die zuständige untere Wasserbehörde zu verständigen.

Schutz des Bodens

- Abgrabungen und Aufschüttungen außerhalb des Baufeldes sind auszuschließen.
- Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen vollständig zurückzubauen. Die durch die Maßnahme verdichteten Böden sind nach dem Rückbau tiefgründig zu lockern.

Maßnahmen gem. Artenschutzfachbeitrag (s. Anlage I)

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Maßnahmen v.a. in Teilfläche 18 die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Rodungsarbeiten nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle der zu rodenden Gehölze durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen.

4.2.6.) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung entspricht mit der Weiterführung der bereits im Ursprungsplan verankerten Form der saisonalen Strandnutzung. Die zusätzlichen Standorte sind angesichts der Ausweitung des Kurortbereichs nach Prora und der Entwicklung des ehem. KdF-Bades erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits funktional vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

4.3.) Zusätzliche Angaben

4.3.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt verbal argumentativ. Die Darstellung umweltrelevanter Aspekte konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft/ Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im April 2018 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Zur Orientierung im Gelände wurde der Katasterauszug in Verbindung mit Luftbildern genutzt. Die Bestandserhebung erfolgte nach der *Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013). Für die einzelnen Biototypen wurde je ein Hauptcode vergeben. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert.

Für die Teilflächen 1, 7, 12 wurde für die Bewertung auf die Biotoptypenkartierung im Umweltbericht des Ursprungsplans zurückgegriffen. Die betroffenen Flächen wurden dort einheitlich als KDG Küstendüne kartiert (vgl. S. 17 ff.).

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt anhand der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (2018, LUNG M-V).

Für das Plangebiet liegen keine Faunistischen Kartierungen oder Baugrundgutachten vor, zur Analyse des Bestandes wurden daher folgende Datengrundlagen genutzt:

- Kartenportal Umwelt M-V (LUNG, www.umweltkarten.mv-regierung.de),
- Heutige Potenziell Natürlich Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1).

Zudem wurde auf der Umweltbericht der Ursprungsplanung herangezogen.

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

4.3.2.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete

Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind folgende detaillierte Maßnahmen zu treffen:

- Stichprobenartige Ortsbesichtigungen während der Bauphase zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung von baubegleitenden Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen (inkl. Maßnahmen zum Schutz von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen nach DIN 18920 bzw. RAS LP 4) sowie von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Kontrolle von Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg, in den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

4.4.) Zusammenfassung

Die 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Strandversorgung“ der Gemeinde Ostseebad Binz ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie angesichts der festgesetzten Minderungsmaßnahmen nicht zu erkennen.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurden ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung und die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Tabelle: Zusammengefasste Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung / Ausgleich (Maßnahme)
Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	positiv	-	-
Boden	geringe Erheblichkeit	•	-
Wasser	geringe Erheblichkeit	•	-
Klima / Luft / Folgen des Klimawandels	geringe Erheblichkeit	•	-
Pflanzen / Tiere	geringe Erheblichkeit	•	-
Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit	•	-
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen	nicht betroffen	-	-
Fläche	geringe Erheblichkeit	•	-
WRRL	nicht betroffen	-	-
Störfallbetriebe	nicht betroffen	-	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erhebliche

4.5.) Quellenverzeichnis

- 1] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern
- 2] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 2005: Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns
- 3] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern www.umweltkarten.mv-regierung.de Abfrage vom April 2018
- 4] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 1999: Hinweise zur Eingriffsregelung

Ostseebad Binz, August 2020

Anlagen: 1 Artenschutzfachbeitrag